

Beschluss

aus der 3. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 05.12.2024

TOP: 11.3

Beschluss über den Teilplan Hilfen zur Erziehung des Landkreises Prignitz 2024 - 2028
Vorlage: BV/085/24-29

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Teilplan Hilfen zur Erziehung des Landkreises Prignitz 2024 – 2028 gemäß der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen. Ja 30 Nein 11 Enthaltung 2 Befangen 0



Wendt
Sb Büro des Kreistages



Jugendhilfeplanung

Teilplan:

Hilfen zur Erziehung im Landkreis Prignitz

2024 – 2028



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Beteiligungsverfahren | 4 |
| Impressum | 4 |
| Genderhinweis | 5 |
| Vorwort | 5 |
| 1. Allgemeines | 6 |
| 1.1. Gesetzliche Grundlagen | 6 |
| 1.2. Ziel der Jugendhilfe | 7 |
| 1.3. sozialraumorientierte Planung | 8 |
| 1.4. Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe | 9 |
| 1.5. Übersicht der Hilfearten nach dem SGB VIII | 11 |
| 1.6. Organigramm des Allgemeinen Sozialen Dienstes | 12 |
| 1.7. insoweit erfahrene Fachkraft (IEF)..... | 13 |
| 1.8. Verkehrsmatrix für den Landkreis Prignitz..... | 14 |
| 1.9. Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Prignitz | 15 |
| 1.10. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe..... | 16 |
| 1.11. Der Jugendhilfeausschuss als Instrument der Kinder- und Jugendhilfe | 17 |
| 1.12. Entgeltwesen im Landkreis Prignitz | 18 |
| 1.12.1. Allgemeines | 18 |
| 1.12.2. Entwicklung der Entgeltsätze der Träger im Landkreis Prignitz..... | 19 |
| 2. Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe | 21 |
| 2.1.1. Bevölkerungsentwicklung | 21 |
| 2.1.2. Fallzahlenentwicklung | 22 |
| 2.1.3. Kostenentwicklung..... | 23 |
| 2.1.4. Sozialraumentwicklung | 24 |
| 2.2.1. Entwicklung der meist frequentierten Hilfearten | 25 |
| 2.2.2. § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand..... | 25 |
| 2.2.3. § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe | 26 |
| 2.2.4. § 32 SGB VIII Tagesgruppe | 28 |
| 2.2.5. § 33 SGB VIII Vollzeitpflege..... | 29 |
| 2.2.6. § 34 SGB VIII Heimerziehung..... | 30 |
| 2.2.7. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche..... | 31 |
| 2.2.8. §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige (ambulant, teilstationär, stationär) | 32 |
| 2.3.1. Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII | 33 |
| 2.3.2. Inobhutnahme eines Kindes / Jugendlichen | 34 |

| | |
|---|----|
| 2.4. unbegleitete Kinder und Jugendliche..... | 36 |
| 2.5. weitere Statistiken..... | 38 |
| 2.5.1. Jugendarbeitslosigkeit (Altersgruppe: 15- U 25 Jahre) | 38 |
| 2.5.2. Jugendkriminalität im Landkreis Prignitz..... | 39 |
| 2.5.3. Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende..... | 41 |
| 3. Planung | 42 |
| 3.1. Inklusive Lösung | 42 |
| 3.1.1. Vorbemerkung..... | 42 |
| 3.1.2. Problemdarstellung..... | 42 |
| 3.1.3. Strategie | 43 |
| 3.1.4. Idee | 44 |
| 3.1.5. Verfahrenslotse | 45 |
| 4. Ziele | 46 |
| Anlage 1 – Gesamtübersicht der Angebote | 47 |

Beteiligungsverfahren

Beteiligungen

| | | |
|--------------------------------------|------------|---|
| Jugendhilfeausschuss | 22.01.2024 | Vorstellung des Zeitplans |
| Unterausschuss Jugendhilfeplanung | 26.02.2024 | inhaltliche Schwerpunktsetzung |
| Unterausschuss Jugendhilfeplanung | 13.05.2024 | Ziele definieren |
| Jugendhilfeausschuss | 06.05.2024 | Information zum Bearbeitungsstand Inhaltliche Vorstellung des 1. Entwurfs |
| AG HzE (AG 78) | 06.06.2024 | Zwischenbericht zum Stand der Bearbeitung Fachlich- inhaltliche Diskussion (Teilplan HZE) und allgemeine Information zum Teilplan |
| Jugendhilfeausschuss | 14.10.2024 | Information zur Erstellung des 2. Entwurfs |
| Unterausschuss Jugendhilfeplanung | 04.11.2024 | Kurzvorstellung und Besprechung der vorläufigen Endfassung |
| Jugendhilfeausschuss | 18.11.2024 | Empfehlung zur Beschlussfassung |
| Kreisausschuss | 21.11.2024 | Empfehlung zur Beschlussfassung |
| Kreistag | 05.12.2024 | Beschlussfassung |

Impressum

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Telefon: 03876-713-0
Fax: 03876-713-214
E-Mail: info@lkprignitz.de
Homepage: www.landkreis-prignitz.de

verantwortlich für den Inhalt:

Sachbereichsleiterin Jugend-, Sozial-
und Gesundheitsmanagement
Frau Heike Weise
Telefon: 03876 / 713 - 480
E-Mail: heike.weise@lkprignitz.de

Sachbearbeiter / Jugendhilfeplaner
Herr Maximilian Winkler
Telefon: 03876 – 713 - 740
E-Mail: maximilian.winkler@lkprignitz.de

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Teilplan auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Akteure/Akteurinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Planungsverantwortung ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Eltern für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Die abgeleiteten Maßnahmeplanungen sind in Bezug auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und zu evaluieren. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden und Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Der „Teilplan Hilfen zur Erziehung“ richtet sich an die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe des Landkreis Prignitz im Bereich der erzieherischen Hilfen. Die Fachplanung beschäftigt sich mit Grundsätzen der steuernden Einflussnahme des öffentlichen Trägers. Es werden Fachpositionen des Landkreises Prignitz und dementsprechende qualitative Aspekte für die Gewährung und Ausgestaltung erzieherischer Hilfen benannt, die in den kommenden Jahren weiter Bestand haben sollen und stetig qualifiziert werden müssen. Im Mittelpunkt steht die Planung geeigneter und notwendiger Hilfen für Familien mit einem Bedarf an staatlicher Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie junger Volljähriger, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen. Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII und muss sich auf fachliche und rechtliche Erwägungen beziehen, welche auch Grundlage bei der Zielbildung und bei der Wahl der Schwerpunkte waren. Aufbauend auf dem bisher erreichten Stand der inhaltlichen und strukturellen Angebotsentwicklung soll es in den nächsten Jahren weiterhin gelingen, Hilfen so wirkungsvoll und zielorientiert zu gestalten, dass die Eltern zunehmend in der Lage sind, eigenverantwortlich ihrer Erziehungs- und Betreuungspflicht nachkommen zu können bzw. dass junge Volljährige ein eigenständiges Leben führen können.

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber hat im SGB VIII normative Vorgaben für die Jugendhilfeplanung festgeschrieben. Er gibt damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich das Planungsgeschehen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe vollziehen soll. (vgl. Merchel, 2016, S. 37).

§ 61 (1) BbgKJG schreibt vor, wer an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen ist. Dazu zählen unter anderem die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie bei Betroffenheit andere Träger und Institutionen wie bspw. der Kreiskitaelternbeirat oder die Kinder und Jugendlichen entsprechen nach § 18 a BbgKVerf.

§ 79 SGB VIII überträgt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe, wie sie sich aus dem § 85 Abs. 1 SGB VIII ergibt. Das Jugendamt ist gesamtverantwortlich und damit steuerungsverantwortlich für die Infrastruktur der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Es besteht eine (objektivrechtliche) Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung ist somit eine Pflichtaufgabe.

Mit den gesetzlichen Regelungen in **§ 80 SGB VIII** werden fachliche und fachpolitische Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung sowie ihre Planungsschritte und ihre Methodik benannt. Nach dieser Bestimmung wird von Jugendhilfeplanung dann gesprochen, wenn der Bestand an Einrichtungen und Diensten festgestellt, der Bedarf ermittelt und die dem Bedarf entsprechenden Vorhaben „rechtzeitig und ausreichend“ geplant wurden.

§ 78 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, Arbeitsgemeinschaften als Instrumente der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit den Trägern der freien Jugendhilfe einzurichten. Die gesetzliche Bestimmung gibt vor, dass den Arbeitsgemeinschaften alle anerkannten Träger und alle Träger geförderter Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers angehören können.

§ 81 SGB VIII regelt die strukturelle Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Demnach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, mit Institutionen, deren Handeln sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zu kooperieren.



1.2. Ziel der Jugendhilfe

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Bei Bedarf ist den Personensorgeberechtigten bzw. dem jungen Menschen eine bedarfs- und zielgerichtete Hilfe und Unterstützung im Einzelfall zu gewähren. Dabei sind die Beteiligten in den Entscheidungs- und Hilfeprozess mit einzubeziehen.

Hierbei steht die Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls im Vordergrund. Zudem sind positive Lebensbedingungen mit einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Im Laufe der Zeit hat sich die Jugendhilfe verändert. Zum einen musste sie sich anpassen an weltliche Einflüsse wie bspw. die COVID19- Pandemie oder aber den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Auch ist es aufgrund des allgegenwärtigen Fachkräftemangels schwer geworden, geeignete Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe zu bekommen. Aber auch die vorhandenen zu erhalten wird im Laufe der Zeit schwieriger, da es hier zu zunehmend stärkeren Belastungen im Arbeitsalltag kommt.

Weiterhin ist der Kostenaufwand im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu beachten. Hier haben sich die Kosten um ca. fünf Millionen Euro erhöht, vergleicht man 2019 und den aktuellen Stand (01.10.2024).



1.3. sozialraumorientierte Planung

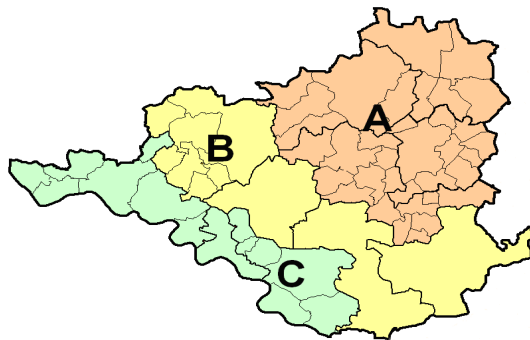
Die Jugendhilfeplanung ist gesetzliche Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und notwendig, um ein sinnvolles, abgestimmtes Miteinander verschiedener Akteure zu ermöglichen. Die Vielfalt der Angebote wird koordiniert. So kann rechtzeitig auf veränderte Bedarfe reagiert werden.

Die Jugendhilfeplanung ist eine auf Dauer angelegte kommunale Pflichtaufgabe. Der örtliche Jugendhilfeträger ist in der Regel das Jugendamt. Dieses muss seine Planungsverpflichtung wahrnehmen. Zudem hat die Jugendhilfeplanung gem. § 60 (1) BbgKJG in angemessenen Zeiträumen zu erfolgen. Des Weiteren sind Fortschreibungen ohne Unterbrechung der Planung zu gewährleisten.

Sie umfasst:

- die Erhebung des Bestandes an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Leistungsfähigkeit
- die Ermittlung der Wünsche und des Bedarfs an Leistungen der Kinder und Jugendliche für Heranwachsende und ihre Familien
- eine auf Bestandserhebung und Bedarfsermittlung gründende Maßnahmeplanung
- die Weiterentwicklung der Angebote der Kinder und Jugendhilfe
- den Einsatz und der Verteilung der vorhandenen finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen
- die Formulierung von Qualitätsmerkmalen und der Qualitätssicherung

Der Landkreis Prignitz folgt dem Konzept der sozialraumorientierten Planung.



Sozialraum A:

Pritzwalk, Amt Meyenburg, Amt Putlitz–Berge,
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Sozialraum B:

Perleberg, Gemeinde Karstädt, Gemeinde Plattenburg, Gemeinde Gumtow

Sozialraum C:

Wittenberge, Amt Lenzen/Elbtalaue, Amt Bad Wilsnack/Weisen

1.4. Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe¹

| | | | |
|---|---|---|----------------------------|
| Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) (überörtlicher Träger) Verwaltung des Landesjugendamtes und Landesjugendhilfeausschusses | > Beratung der örtlichen Träger > Planung, Anregung und Förderung von Modellvorhaben > Fortbildung von Mitarbeitern > Erteilung von Betriebserlaubnissen | u.a.m. (§ 85 (2) SGB VIII) |
| | Jugendamt (örtlicher Träger) Verwaltung des Jugendamts und Jugendhilfeausschusses | > Gewährleistungsverpflichtung ... für Schaffung einer Infrastruktur ... für Aufgabenerfüllung > in Einzelfällen Leistungserbringung | |
| Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe | Freie gemeinnützige Träger > Wohlfahrtsverbände > Jugendverbände > sonstige Träger (nicht in Verbänden organisiert) | > Leistungserbringung > Gestaltung der Infrastruktur > Beteiligung bei politischen Entscheidungen | |
| | Privat-gewerbliche (nicht gemeinnützige) Träger | > Leistungserbringung | |

Erläuterung

Der Begriff 'Träger' ist ein Oberbegriff für Organisationen, die sich mit sozialer Arbeit ideell fördernd, konzeptionell-entwickelnd, planend und vor allem ausführend und finanzierend befassen. Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich durch eine Trägerpluralität aus.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe ('öffentliche Träger')

§ 69 Abs. 1 SGB VIII legt fest, dass das jeweilige Landesrecht bestimmt, wer öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist. Auf der örtlichen Ebene sind in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise öffentliche Träger. Zudem können kreisangehörige Städte ab einer definierten Größe in bestimmten Bundesländern (hier vor allem Nordrhein-Westfalen) zum öffentlichen Träger bestimmt werden. Der Kreis ist dann hier nicht mehr für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe richten gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt ein, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen.

¹ Schaubild und Text www.kinder-jugendliche.info

Träger der freien Jugendhilfe

Freie gemeinnützige Träger

Die freien gemeinnützigen Träger haben in der Regel die Rechtsform eines als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins (gem. e.V.) oder einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH). Auch die Kirchen zählen zu den gemeinnützigen freien Trägern.

Der Großteil freier Träger ist in einem der sechs Wohlfahrtsverbände (und den ihnen angeschlossenen Trägern) oder in Jugendverbänden organisiert. Die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind:

(als konfessionell gebundene Träger)

- Caritasverband,
- Diakonisches Werk,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und

(als nicht konfessionell gebundene Träger)

- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Arbeiterwohlfahrt,
- Deutsches Rotes Kreuz.

Den anderen großen Block der freien Träger bilden die Jugendverbände, die ebenfalls als gemeinnützige Träger tätig sind. Die gemeinnützigen Träger haben eine besondere Position innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, da sie mit Sitz und Stimme in den politischen Jugendhilfeausschüssen der Jugendämter vertreten sind. Daneben gibt es eine Vielzahl von kleineren freien Trägern, die nicht zu Wohlfahrtsverbänden gehören.

Privat-gewerbliche Träger

Privat-gewerbliche Träger haben in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe (bislang) nur eine marginale Bedeutung. Im Wesentlichen handelt es sich hier um betriebliche Anbieter (z.B. Betriebskindergärten) oder um freie Anbieter von ambulanten und stationären Jugendhilfeleistungen.

1.5. Übersicht der Hilfearten nach dem SGB VIII

ambulante Hilfen

- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 intensive Einzelbetreuung
- § 35a ambulante Eingliederungshilfe

§ 27 flexible Hilfen
i.V.m. ambulanten/
teilstationären/
stationären Hilfen

§§ 42, 42a
Inobhutnahme

§ 41 Hilfe für junge
Volljährige ambulant/
teilstationär/ stationär

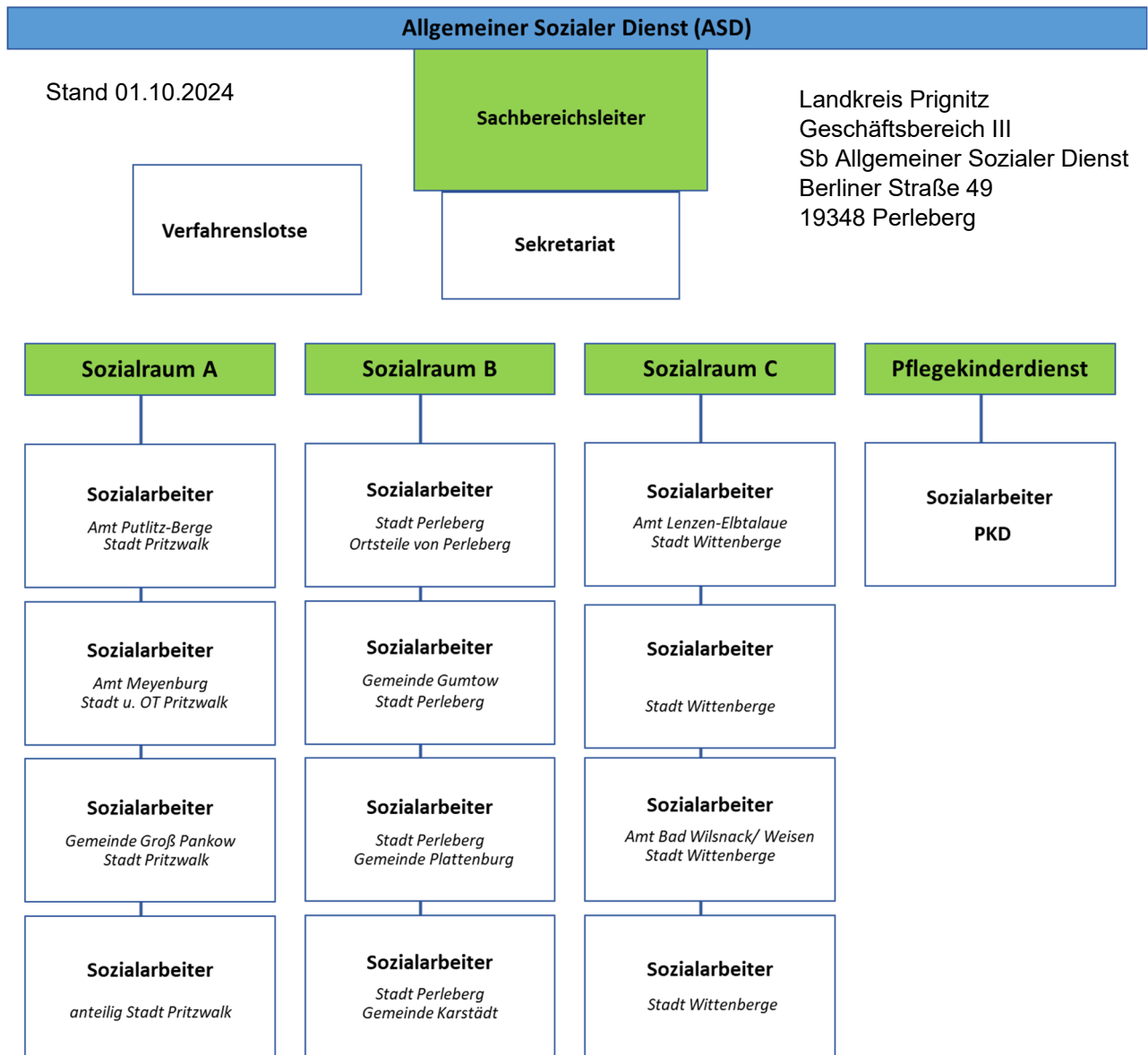
teilstationäre/stationäre Hilfen

- § 32 Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung
- § 35 intensive Einzelbetreuung
- § 35a lernpsychotherapeutisch

Förderung der Erziehung in der Familie

- §§ 16 – 18 Beratung (Umgang,
Scheidung, etc.)
- § 19 gemeinsame Wohnform
Mutter-Vater-Kind
- § 20 Notsituation

1.6. Organigramm des Allgemeinen Sozialen Dienstes



Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Landkreises Prignitz ist die sog. Exekutive im Bereich der Hilfen zu Erziehung nach dem 8. Sozialgesetzbuch. Die Sozialarbeiter dieses Sachbereichs sind für die Hilfestellung zuständig. Bevor eine Hilfe bewilligt wird, erfolgt eine Teamentscheidung nach § 36 SGB VIII über den Bedarf und der angedachten Hilfeform. Erst wenn hier eine mehrheitliche Entscheidung getroffen wurde, kann die Hilfe durch den Sozialarbeiter beschieden werden.

Der ASD arbeitet eng mit der hiesigen wirtschaftlichen Jugendhilfe zusammen. In dieser laufen alle wirtschaftlichen und kostenrelevanten Fragen auf. Hier werden bspw. Entgelte der im Landkreis Prignitz ansässigen Jugendhilfeeinrichtungen verhandelt, Sorgeberechtigte zu den Kosten der Hilfe herangezogen oder auch Rechnungen der einzelnen Einrichtungen geprüft und bezahlt.

Für den Bereich der Beratung für Trennung, Umgang und Sorgerecht gibt es keine gesonderte Stelle mehr.

Diese Aufgabe wird durch den einzelnen Sozialarbeiter mit bearbeitet. Gänzlich in einen anderen Sachbereich umverteilt wurde der Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendverbandsarbeit (JJJJ). Da es hier weitestgehend um Projektförderungen geht, erwies sich die Zuordnung zum ASD als nicht mehr geeignet.

Neu dazugekommen ist die Stelle des Verfahrenslotsen.

Durch die neu geschaffenen Positionen des Verfahrenslotsen erhalten die Jugendämter zumindest eine zeitweise personelle und fachliche Unterstützung (2024–28); diese neu geschaffene Rolle dient aber insbesondere den Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen als Ansprechperson und ist daher zentral bei der Umstellung.

Fest steht aber, dass die Rolle der Verfahrenslotsen die enge Begleitung der jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien vorsieht und auf deren Belange spezialisiert sein soll.

1.7. insoweit erfahrene Fachkraft (IEF)²

Bei der insoweit erfahrenen Fachkraft handelt es sich um einen Qualitätsstandard im Kinderschutz, nicht aber um ein eigenständiges Berufsbild. Ein Beratungsanspruch bzw. eine Beratungsverpflichtung besteht für Personen, die nicht primäre Akteure des staatlichen Wächteramtes sind. Diese primäre Wächterfunktion nehmen Jugendamt und Familiengericht ein.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, das Beratungsangebot vorzuhalten. Die freien Träger der Jugendhilfe können eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Wer im Einzelfall als insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, ist in den Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern bzw. Einrichtungen zu regeln.

Der Begriff „insoweit erfahrene Fachkraft“ findet sich in:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag für Einrichtungen von Trägern und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen)
- § 8a Abs. 5 SGB VIII (Schutzauftrag für Kindertagespflegepersonen)
- § 8b SGB VIII (Beratungsanspruch für Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben)
- § 4 KKG (Schutzauftrag durch Berufsheimnisträger i.S.d. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz))



² www.socialnet.de/lexikon

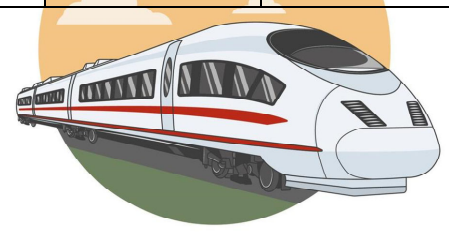
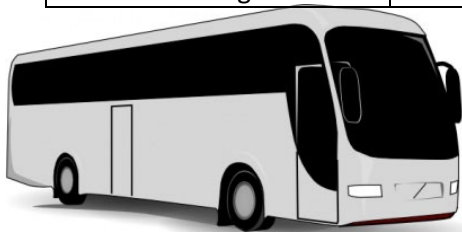
Der Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft besteht in einer fachlichen Begleitung und Beratung einer Person und/oder Institution, die einen Kinderschutzfall hat. Dabei geht die Verantwortung für den Kinderschutzfall nicht auf die IEF über, sondern die Fallverantwortung obliegt weiterhin der jeweiligen Person in der Institution (z.B. Erzieher in der KiTa).

Die IEF hat den Auftrag, den Prozess des Kinderschutzverfahrens fachlich zu begleiten und durch Kenntnisse aus dem methodischen Bereich, dem juristischen Bereich und praktischen Erfahrungen eine bestmögliche Qualität für den Prozess der Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen

1.8. Verkehrsmatrix für den Landkreis Prignitz



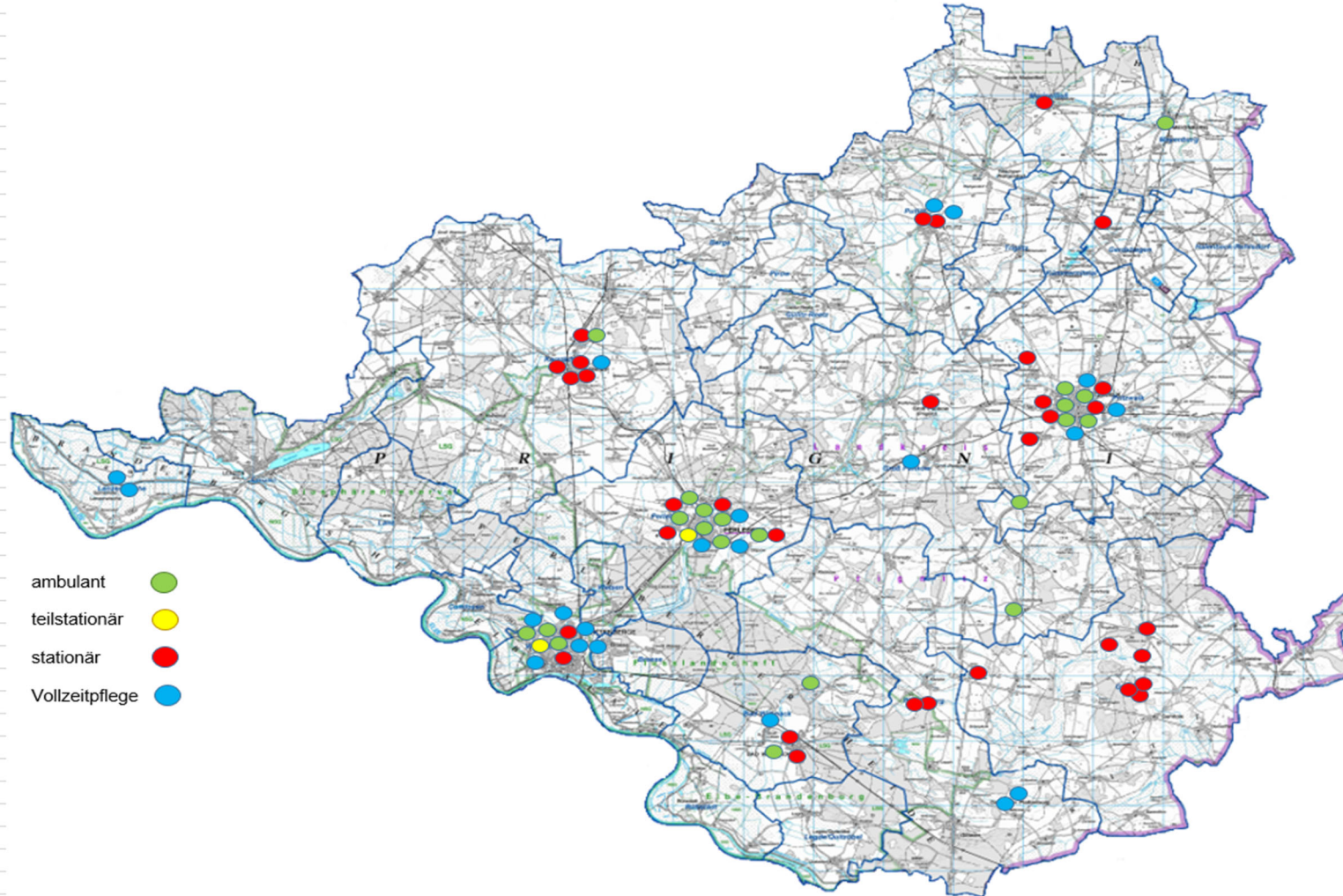
| Ort | Referenzpunkt (Start) | Zielort | Fahrzeit ÖPNV ³ | Fahrzeit PKW ⁴ |
|-------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------------|---------------------------|
| Groß Pankow (Prignitz) | Groß Pankow, Bahnhof | Perleberg, Bahnhof | 12 min | 16 min |
| Gumtow | Gumtow, B5 | | 126 min | 22 min |
| Karstädt | Karstädt, Bahnhof | | 20 min | 14 min |
| Plattenburg | Glöwen, Bahnhof | | 35 min | 24 min |
| Amt Bad Wilsnack/Weisen | Bad Wilsnack, Bahnhof | | 27 min | 16 min |
| Amt Lenzen-Elbtalaue | Lenzen (Elbe), Markt | | 59 min | 28 min |
| Amt Meyenburg | Meyenburg, Bahnhof | | 57 min | 40 min |
| Amt Putlitz-Berge | Putlitz, Bahnhof | | 66 min | 24 min |
| Groß Pankow (Prignitz) | Groß Pankow, Bahnhof | | Pritzwalk, Bahnhof | 9 min |
| Gumtow | Gumtow, B5 | 37 min | | 24 min |
| Karstädt | Karstädt, Bahnhof | 49 min | | 30 min |
| Plattenburg | Glöwen, Bahnhof | 58 min | | 28 min |
| Amt Bad Wilsnack/Weisen | Bad Wilsnack, Bahnhof | 50 min | | 30 min |
| Amt Lenzen-Elbtalaue | Lenzen (Elbe), Markt | 86 min | | 50 min |
| Amt Meyenburg | Meyenburg, Bahnhof | 23 min | | 20 min |
| Amt Putlitz-Berge | Putlitz, Bahnhof | 31 min | | 16 min |
| Groß Pankow (Prignitz) | Groß Pankow, Bahnhof | Wittenberge, Bahnhof | | 23 min |
| Gumtow | Gumtow, B5 | | 110 min | 35 min |
| Karstädt | Karstädt, Bahnhof | | 8 min | 24 min |
| Plattenburg | Glöwen, Bahnhof | | 17 min | 35 min |
| Amt Bad Wilsnack/Weisen | Bad Wilsnack, Bahnhof | | 9 min | 20 min |
| Amt Lenzen-Elbtalaue | Lenzen (Elbe), Markt | | 39 min | 28 min |
| Amt Meyenburg | Meyenburg, Bahnhof | | 68 min | 45 min |
| Amt Putlitz-Berge | Putlitz, Bahnhof | | 77 min | 35 min |



³ Verbindung in Fahrminuten, erhoben für Fahrten am 16.06.2023 zwischen 07.00 und 12.00 Uhr

⁴ Verbindung in Fahrminuten, erhoben für Fahrten am 16.06.2023 zwischen 07.00 und 12.00 Uhr, lt. Routenplaner www.maps.google.de

1.9. Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Prignitz



1.10. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Die Anerkennung eines freien Trägers erfolgt laut der „Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Landkreis Prignitz“. Die Grundsätze für die Anerkennung der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden werden dabei beachtet, soweit sie die Anerkennung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreffen. Demnach können gemeinnützige Organisationen anerkannt werden, wenn sie **mindestens drei Jahre** im Bereich der Jugendhilfe tätig sind und die weiteren Voraussetzungen nach §75 Abs. 1 SGB VIII und der Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg erfüllen.

Die Prüfung der Antragstellung erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als oberste Landesjugendbehörde. Die Antragsstellung muss folgende Angaben und Unterlagen beinhalten:

- ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- Übersicht über Aktivitäten im Land Brandenburg,
- Satzung, bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.

Im Landkreis Prignitz gibt es eine Vielzahl anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Diese wurden bereits durch Beschluss des hiesigen Jugendhilfeausschusses anerkannt oder sind per Gesetz anerkannt. (Vgl. § 75 (3) SGB VIII)

| anerkannte Träger der freien Jugendhilfe <u>mit</u> HzE-Angeboten gem. §§ 27 ff. SGB VIII | anerkannte Träger der freien Jugendhilfe <u>ohne</u> HzE-Angebote gem. §§ 27 ff. SGB VIII |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • AWO e.V. • Bildungsgesellschaft mbH • CJD Prignitz e.V. • Diakoniewerk Karstädt / Bad Wilsnack e.V. • GFB mbH • JNWB e.V. • "Neukirchener Erziehungsverein (Mitglied im diakonischen Werk)" • "Projekt Q GmbH (Mitglied der ErSte Trägergesellschaft mbH)" • SOS-Kinderdorf e.V. • Sozial-Werk-Winterstein gGmbH • "Stephanus gGmbH (Mitglied im diakonischen Werk)" • Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V. • Wellenbrecher e.V. | <ul style="list-style-type: none"> • BBZ Prignitz GmbH • Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. • Deutsches Rotes Kreuz • Eltern-Kind Zentrum des Pfarrsprengels Pritzwalk • Festland e.V. Klein Leppin • IBIS GmbH • Insolvenzhilfe e.V. • Kreisjugendring Prignitz e.V. • Kreissportbund Prignitz e.V. • Kultur- und Heimatfreundeverein Wahrberge-Verein e.V. • Landweg e.V. • Ländliche Erwachsenenbildung Prignitz-Havel-land e.V. • Erlebnishof Preddöhl e.V. • Pritzwalker Sportverein 1911 e.V. • Pro Familia • Suchthilfe Prignitz e.V. |

1.11. Der Jugendhilfeausschuss als Instrument der Kinder- und Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz besteht im Rahmen seiner stimmberechtigten Mitglieder aus politischen Vertretern der Gebietskörperschaft und freier Trägerschaft gem. § 71 SGB VIII.

Gem. § 6 Nr. 2, 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz besteht der Jugendhilfeausschuss aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Hierbei sind fünf Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen, vier Mitglieder der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe sowie der Landrat. Dazu können je ein weiteres beratendes Mitglied durch verschiedene Institutionen des Landkreises in den Ausschuss entsandt werden wie bspw. vom Arbeitsamt, der Polizeibehörde, der Kirchen usw.

Der Jugendhilfeausschuss wird durch den Vorsitzenden gem. § 127 (4) BbgKJG i.V.m. § 10 Nr. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz, mindestens sechsmal im Jahr einberufen.

Des Weiteren, bildet der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung aus den Mitgliedern des Ausschusses gem. § 130 (1) BbgKJG i.V.m. § 8 Nr. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz.

Der aktuelle Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz (Wahlperiode 2024-2029) besteht aus den folgenden Mitgliedern:⁵

| stimmberechtigte Mitglieder | beratende Mitglieder | von der Verwaltung |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • SPD • CDU • AfD • DIE LINKE/Grüne • BLR • Bildungsgesellschaft mbH • JNWB e.V. • SOS Kinderdorf e.V. • Kreisjugendring Prignitz e.V. • Landrat (stellv. GbL III) | <ul style="list-style-type: none"> • Amtsgericht • Polizeidirektion Nord • Evangelische Kirche • Katholische Kirche • Jobcenter • BA für Arbeit • Kreissportbund • Kinder- und Jugendbeauftragte • Kreisschülerrat • Kreislehrerrat • Kreiskitaelternbeirat • Kreiselternrat | <ul style="list-style-type: none"> • GbL III Bildung, Jugend und Soziales • SbL Allgemeiner Sozialer Dienst • SbL Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement • SbL Kita- und Vormundschaftswesen • Gesundheitsamt • Pressesprecher • Schriftführer |

Er hat zusammen mit der Verwaltung des Jugendamtes die gesetzliche Verpflichtung, ein ausreichendes und rechtzeitiges Angebot an Leistungen, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen. Dem JHA kommt demnach bei der Jugendhilfeplanung eine entscheidende Rolle im Sinne einer Leitlinienkompetenz zu, d. h. jede Jugendhilfeplanung braucht einen Auftrag durch den JHA. Weiteres regeln die §§ 126 – 130 BbgKJG.

⁵ Stand 01.10.2024 – Legislaturperiode 2024 – 2029

§ 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII definiert den politischen Auftrag für den JHA. Im Sinne einer Anwaltsfunktion hat er die aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien in den Blick zu nehmen und entsprechende Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu erörtern. Dies beinhaltet auch den „Einmischungsauftrag“ in andere Bereiche der Kommunalpolitik, wenn es darum geht „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Als politisches Gremium verteilt der JHA die Planungsaufträge.

1.12. Entgeltwesen im Landkreis Prignitz

1.12.1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen:

- §§ 27 ff SGB VIII
- § 77 SGB VIII
- § 78a ff SGB VIII
- § 78g SGB VIII

In der Jugendhilfe werden Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Grundlage über die Erbringung und Abrechnung der in Anspruch genommenen Dienste abgeschlossen.

Die Leistungsentgelte **stationärer und teilstationärer** Hilfen werden meist in Form von Tagessätzen kalkuliert. Diese enthalten die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder und Jugendlichen sowie alle anfallenden Sachkosten der Einrichtung, die Personalkosten für ihre pädagogische Betreuung durch die Mitarbeiter der Einrichtung, sowie Leitung und Verwaltung der Einrichtung und Kosten für Gebäudeunterhalt und weitere betriebsnotwendige Investitionskosten.

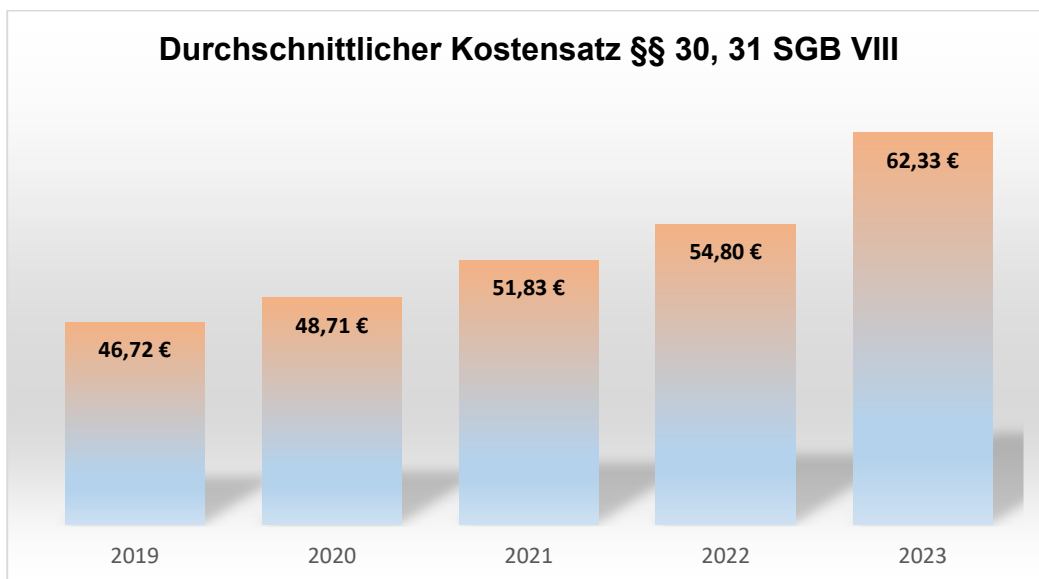
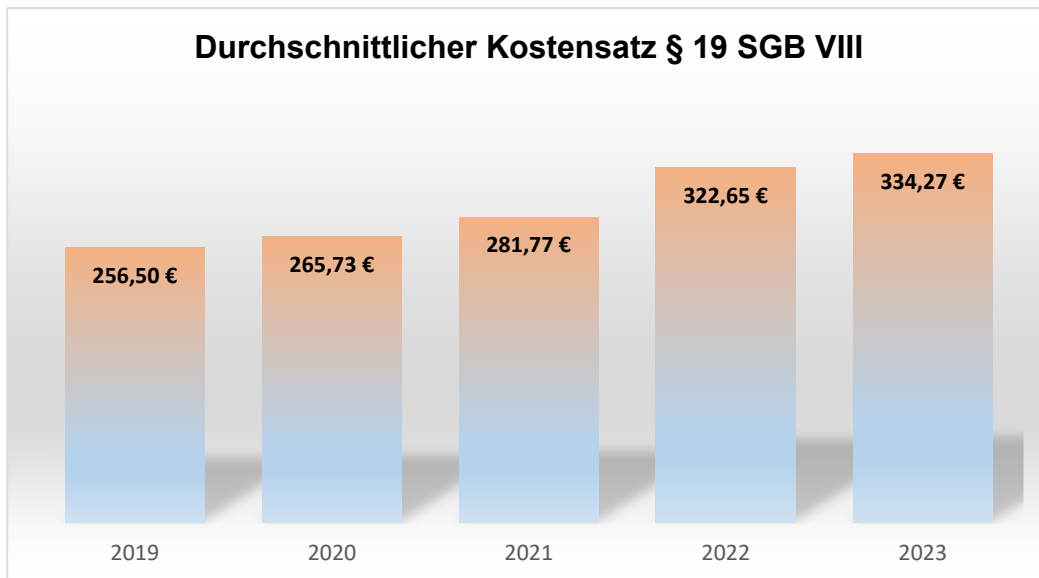
Für **ambulante** Hilfen zur Erziehung werden auf Grundlage des § 77 SGB VIII Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung abgeschlossen. In der Regel erfolgt die Finanzierung über Fachleistungsstunden. Diese enthalten analog zu den Tagessätzen ebenfalls alle für die Leistung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

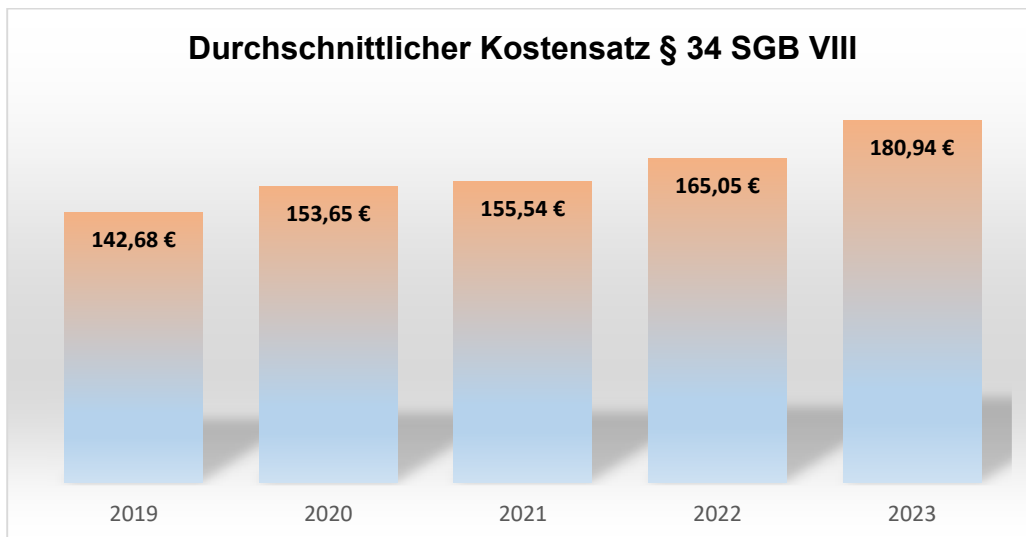
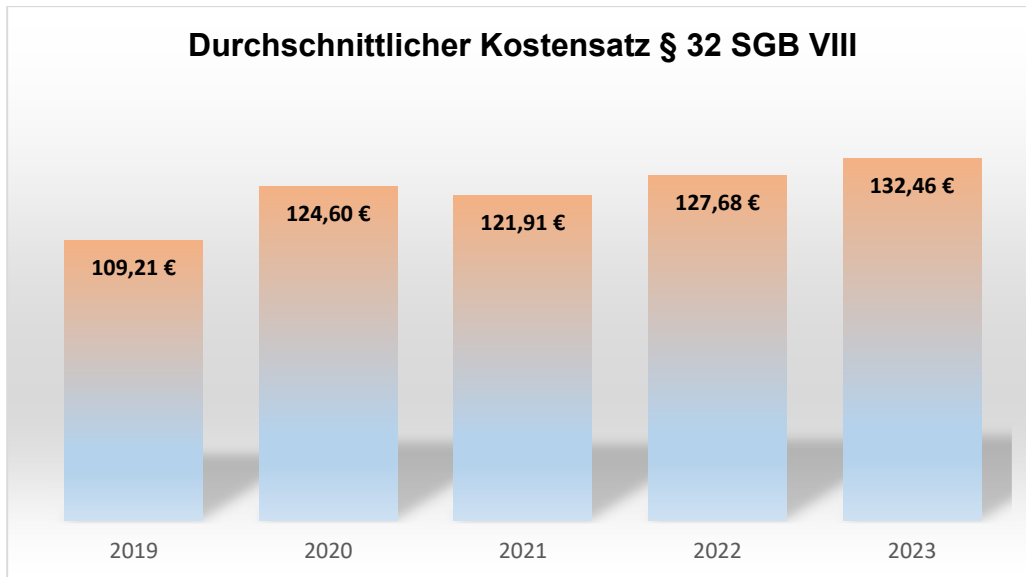
Die durch den freien Träger kalkulierten Entgelte werden entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter der Verwendung interner und externer Benchmarks geprüft und bewertet. In der Regel werden Gegenangebote erstellt und ein für beide Verhandlungspartner akzeptables Ergebnis erreicht.

Im stationären und teilstationären Bereich werden die Vereinbarungen nach § 78d SGB VIII dann für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen.

Sollte es innerhalb von sechs Wochen nicht zu einer Einigung kommen, besteht die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII. Diese entscheidet auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

1.12.2. Entwicklung der Entgeltsätze der Träger im Landkreis Prignitz





In allen abgebildeten Hilfearten nach dem 8. Sozialgesetzbuch sind die Kostensätze gestiegen.

Folgende prozentuale Steigerungen sind von 2019 bis 2023 zu verzeichnen:

| | | |
|-------------------|---|----------|
| § 19 SGB VIII | ➔ | ca. 30 % |
| §§ 30,31 SGB VIII | ➔ | ca. 33 % |
| § 32 SGB VIII | ➔ | ca. 21 % |
| § 34 SGB VIII | ➔ | ca. 26 % |

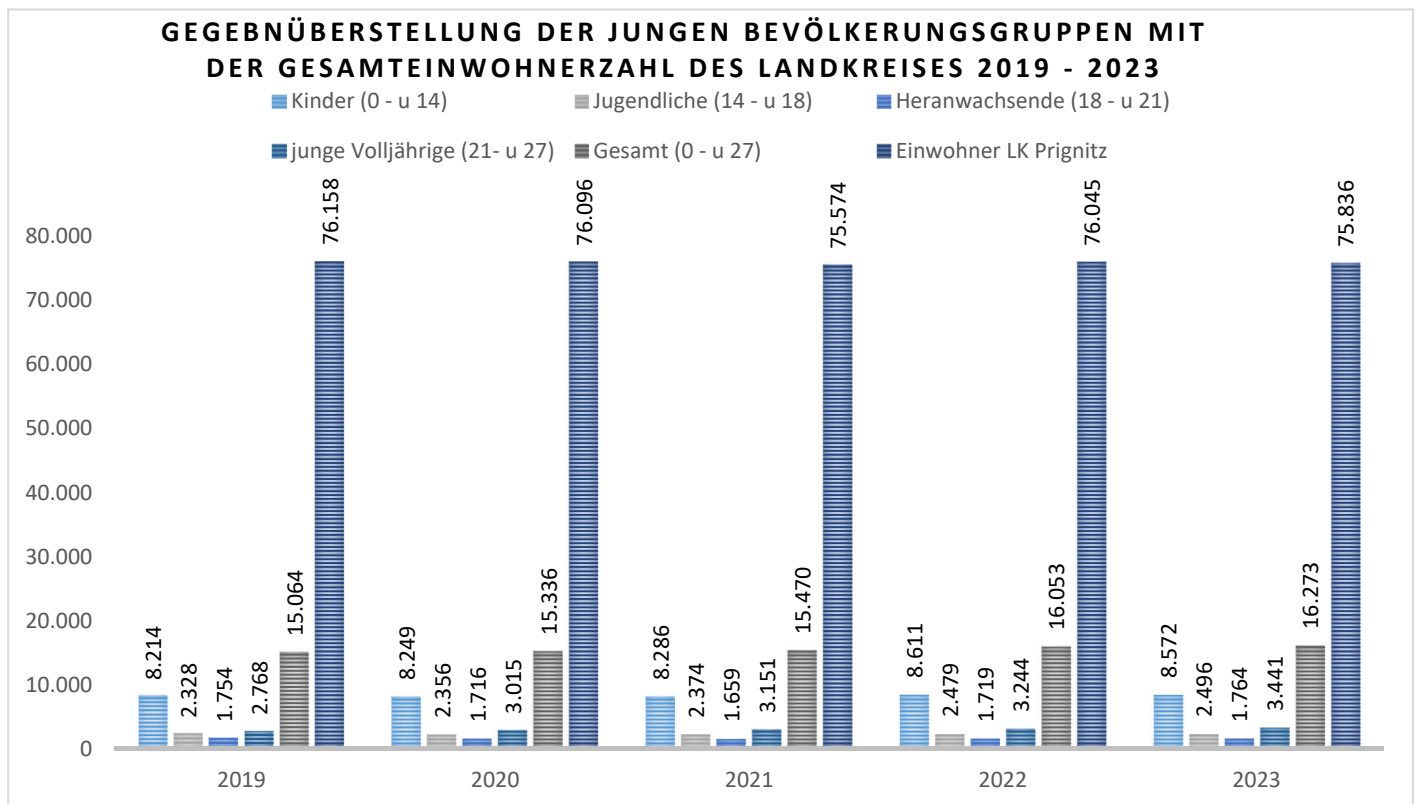
2. Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

2.1.1. Bevölkerungsentwicklung

Entwicklung der Altersgruppen 0 bis unter 27 Jahre von 2019 - 2023⁶

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Kinder (0 bis unter 14 Jahre) | 8.214 | 8.249 | 8.286 | 8.611 | 8.572 |
| Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) | 2.328 | 2.356 | 2.374 | 2.479 | 2.496 |
| Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) | 1.754 | 1.716 | 1.659 | 1.719 | 1.764 |
| Junge Volljährige (21 bis unter 27 Jahre) | 2.768 | 3.015 | 3.151 | 3.244 | 3.441 |
| Gesamt (0 bis unter 27 Jahre) | 15.064 | 15.336 | 15.470 | 16.053 | 16.273 |
| Einwohner (gesamter Landkreis) | 76.158 | 76.096 | 75.574 | 76.045 | 75.836 |
| % Anteil der 0 bis unter 27-Jährigen an der Gesamteinwohnerzahl | 19,78 % | 20,15 % | 20,47 % | 21,11 % | 21,46 % |

Es ist erkennbar, dass der prozentuale Anteil der 0 – 27-jährigen an der Gesamteinwohnerzahl des Landkreises seit 2019 stetig zunimmt. Hier sind es von 2019 zu 2023 ca. 1,7 % Zuwachs.



⁶ Bevölkerungsstatistik lt. Zensus 2022

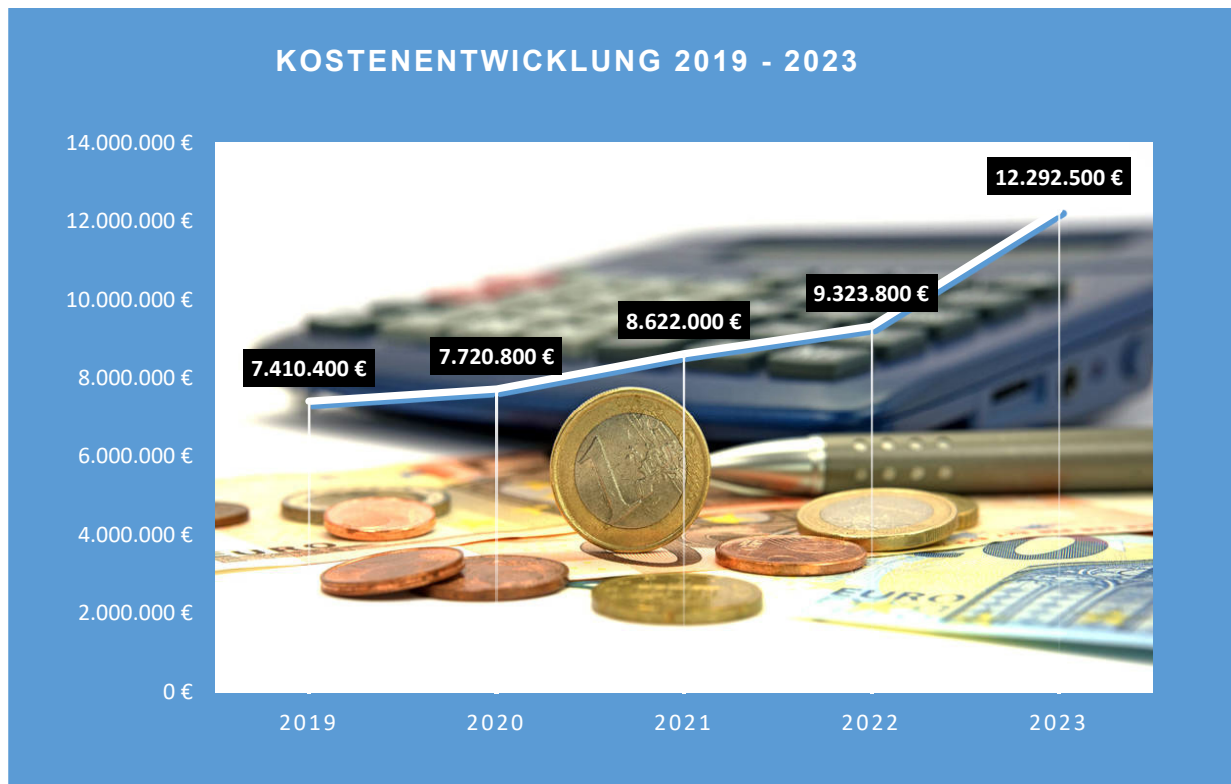
2.1.2. Fallzahlenentwicklung



In der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Prignitz gab es ausgehend vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2023 einen Anstieg der Fallzahlen von ca. 15 %.

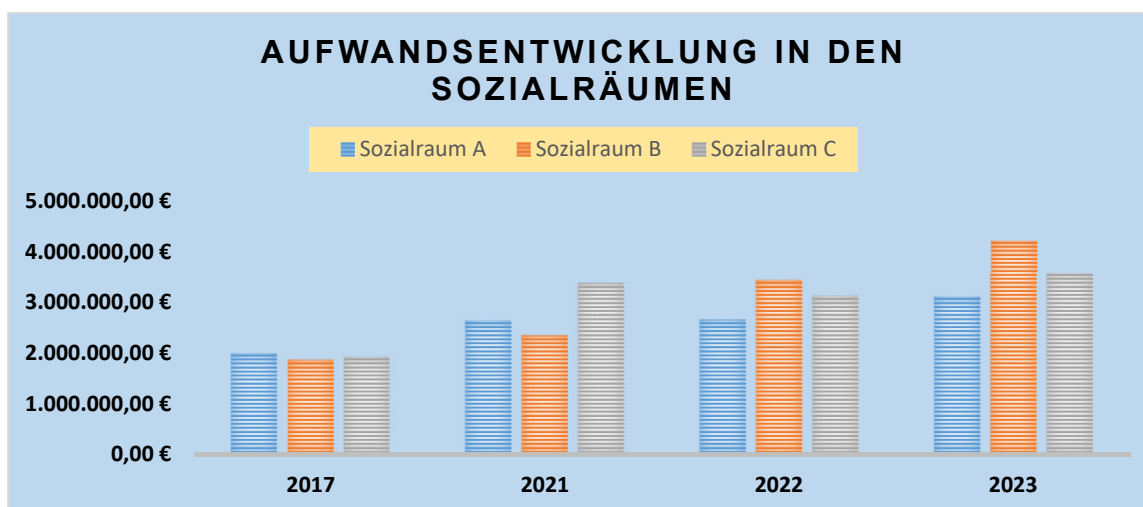
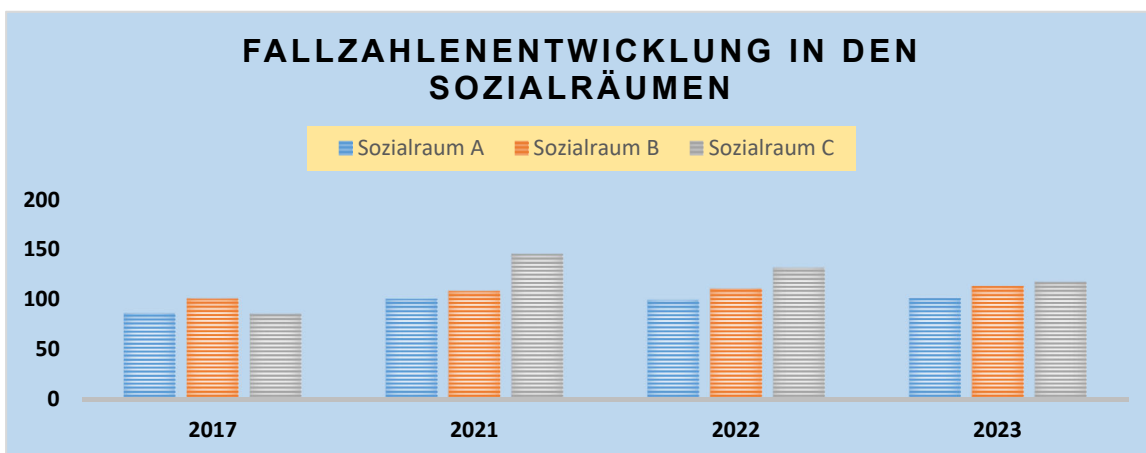
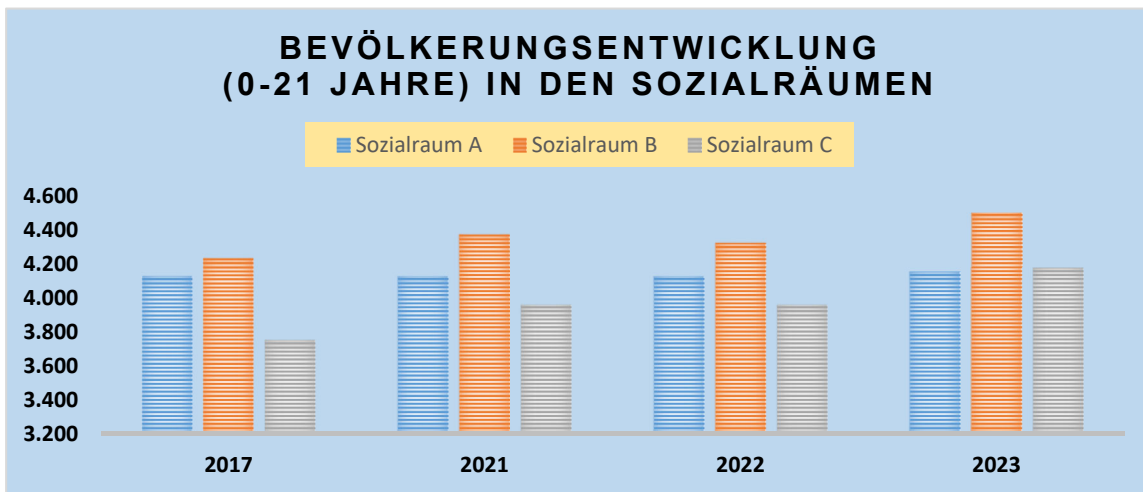
Gerade in den ambulanten Hilfearten nach dem 8. Sozialgesetzbuch ist dieser Gesamtanstieg zu verorten. Bei den stationären Hilfen gab es bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII einen stetigen Rückgang der Fallzahlen, im Bereich der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII wiederum einen stetigen Anstieg der Fallzahlen.

2.1.3. Kostenentwicklung



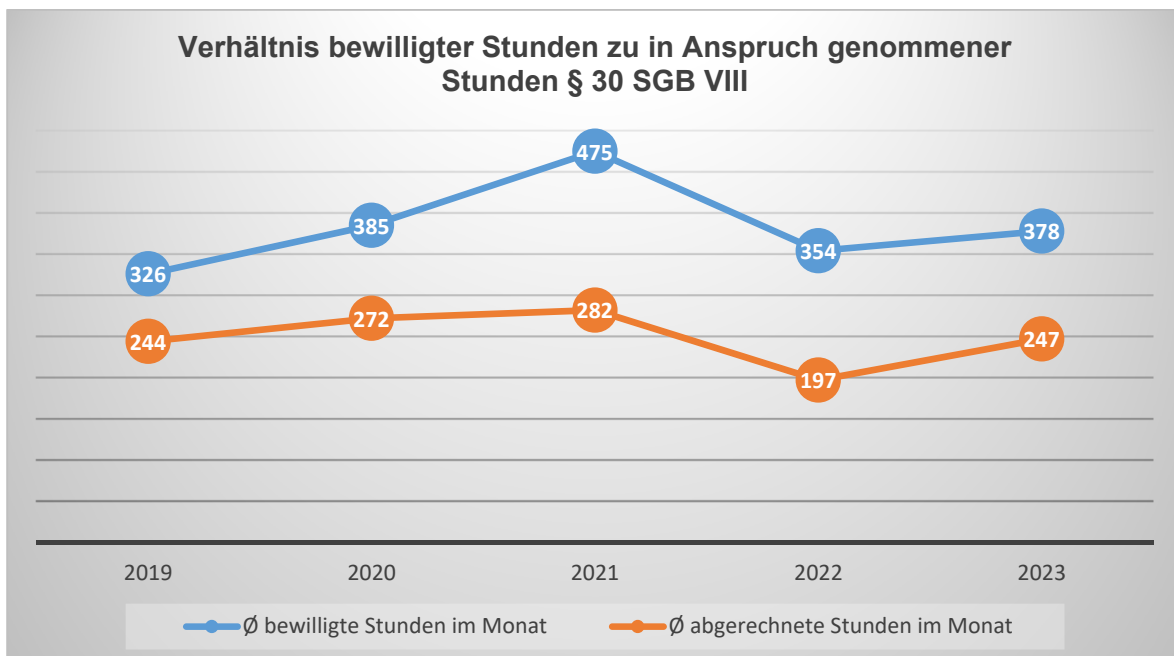
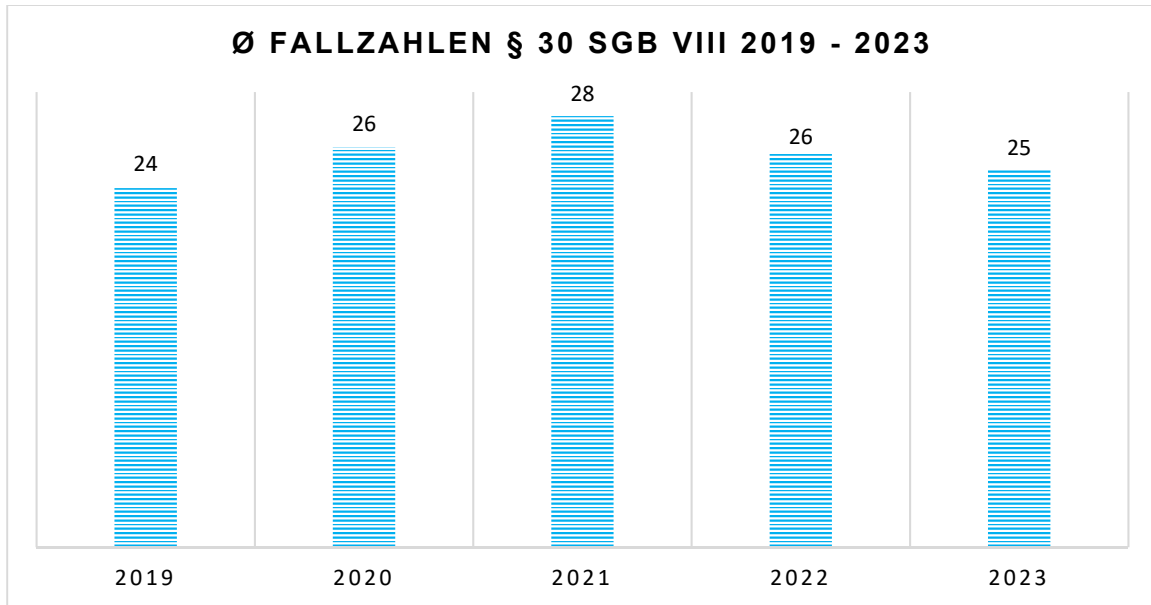
Mit den ansteigenden Fallzahlen stiegen über die Jahre auch die Gesamtkosten in den Hilfen zur Erziehung. Vergleich man die Jahre 2019 und 2023 miteinander, so kann man hier einen Anstieg der Kosten um ca. 65 % feststellen. Die Entwicklung der Kosten hängt, wie eingangs erwähnt, mit den steigenden Fallzahlen zusammen, mit der starken Inflation aber auch mit anderen Faktoren wie bspw. die stetige Erhöhung von Entgelten oder auch das Hinzukommen von spezielleren Hilfen, die höhere Anforderungen stellen und somit die normalen Kosten übersteigen.

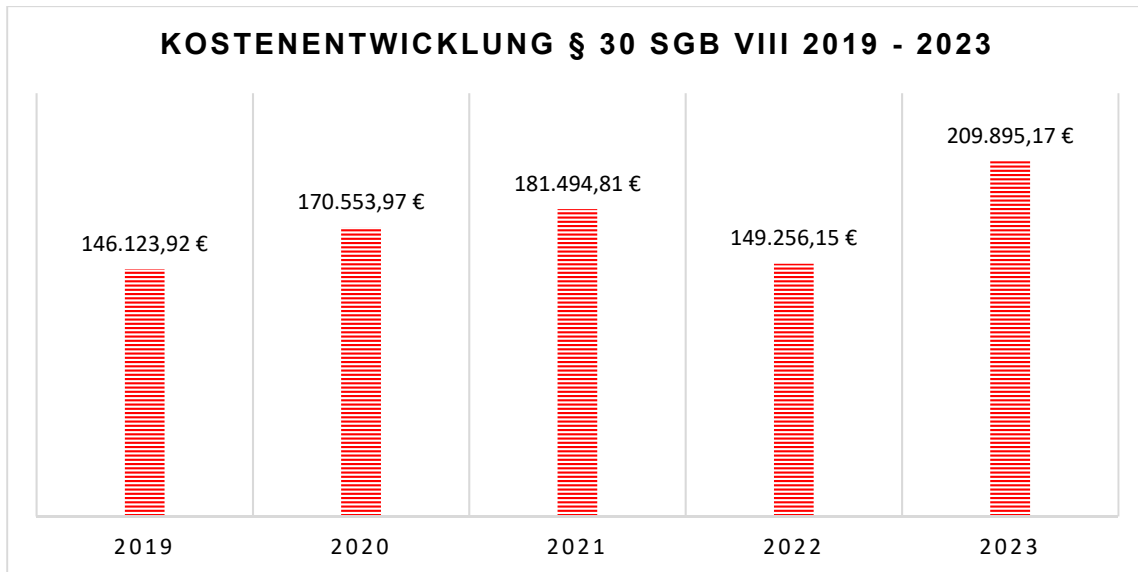
2.1.4. Sozialraumentwicklung



2.2.1. Entwicklung der meist frequentierten Hilfearten

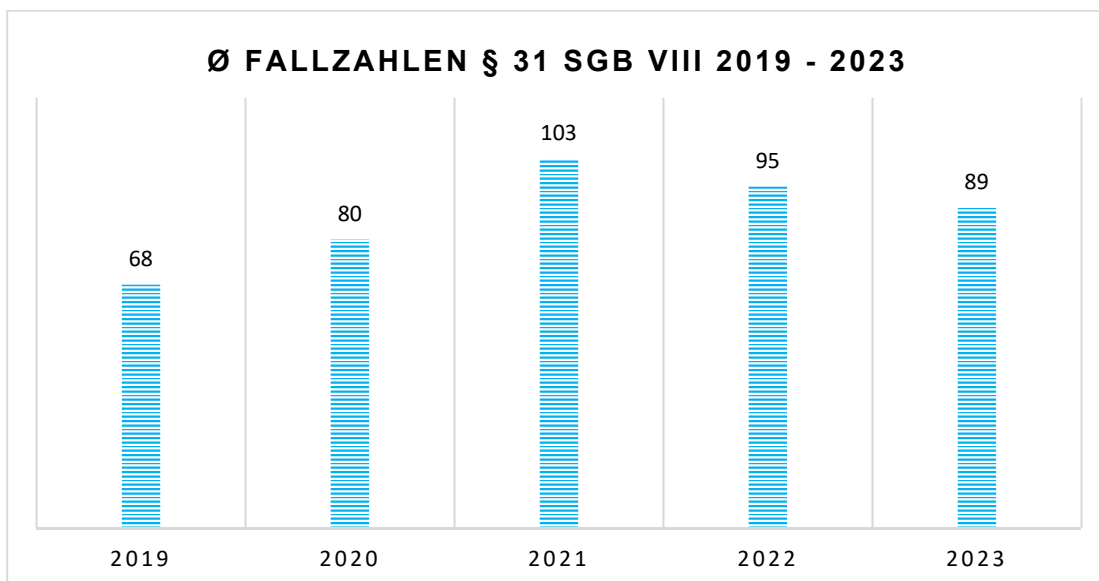
2.2.2 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand

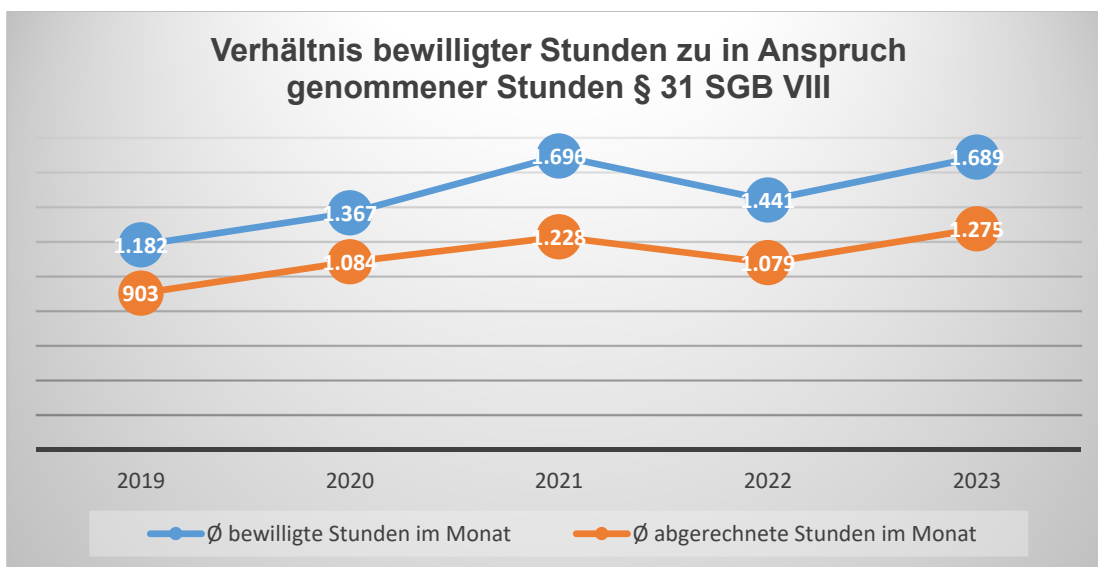
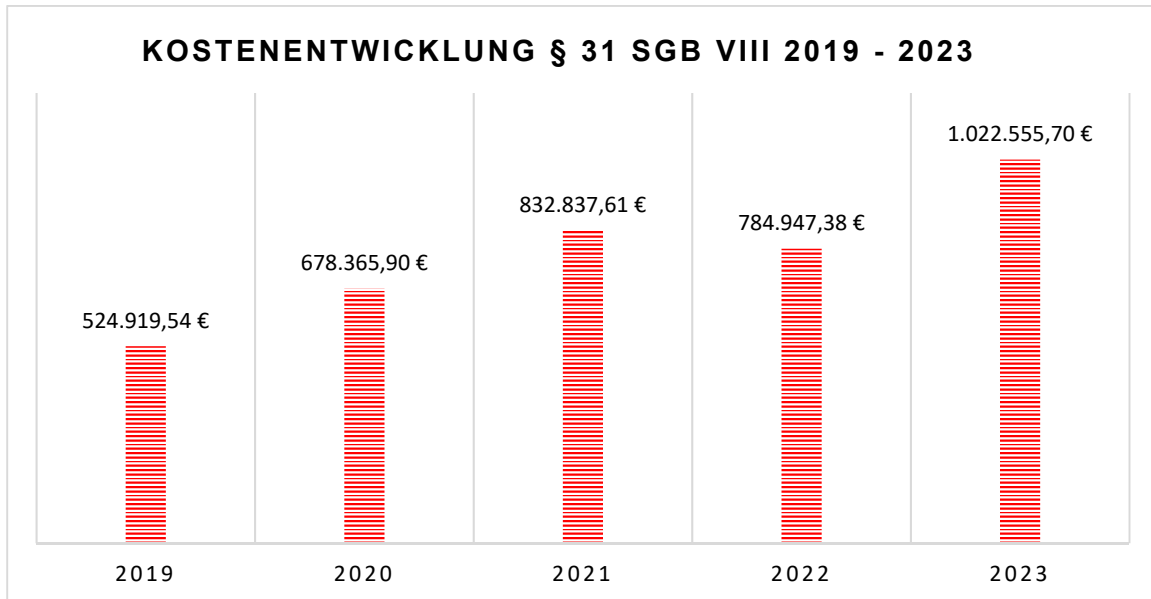




Mit dem Beginn der COVID19- Pandemie gab es bei den Fallzahlen nur marginalen Zuwachs. Da in dieser Zeit viele Träger in Folge dessen neu verhandelt haben, sind die Kosten angestiegen. Im Jahr 2022 konnten aufgrund der Pandemie viel weniger Stunden geleistet werden als bewilligt wurden, da man sich an die außergewöhnliche Situation anpassen musste. Daher gab es auch hier bei der Kostenentwicklung eine Verringerung der vergangenen zwei Jahre. Die Fallzahlen verhalten sich von 2019 bis 2023 nahezu gleich mit nur leichten Anstiegen. Bei der Kostenentwicklung dieser Hilfeart kann festgestellt werden, dass sich die Kosten von 2019 zu 2023 um ca. 43 % erhöht haben.

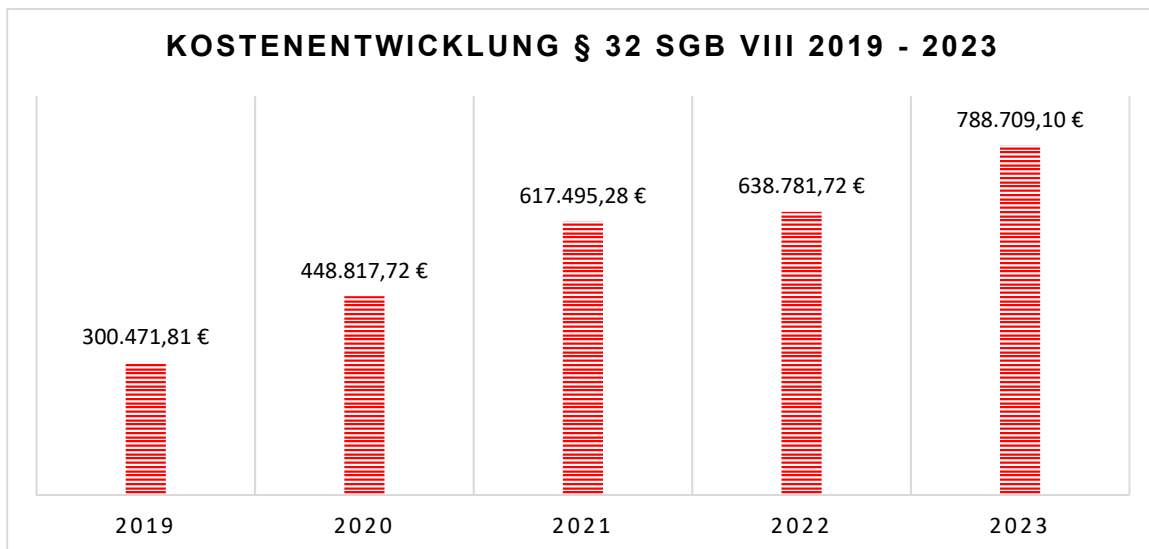
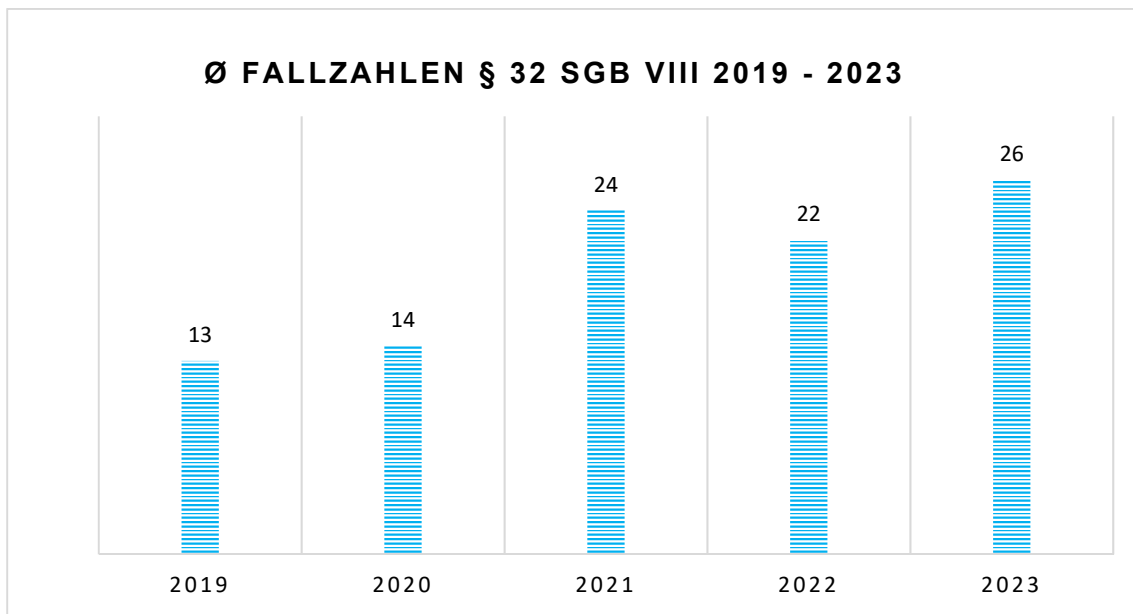
2.2.3. § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe





Anders als in der vorherigen Hilfe nach § 30 SGB VIII, gibt es hier einen stärkeren Anstieg der Fallzahlen. Hier haben sich diese im Vergleich von 2019 zu 2023 um ca. 30 % erhöht. In der Kostenentwicklung gab es im gleichen Zeitraum einen Anstieg um ca. 94 %. Dies resultiert zum einen aus der Fallzahlenerhöhung, aber auch aus der Erhöhung der Stunden je Fall. Durch u.a. die COVID19-Pandemie sind neben der normalen Inflation, die Kosten je Fachleistungsstunde angestiegen.

2.2.4. § 32 SGB VIII Tagesgruppe

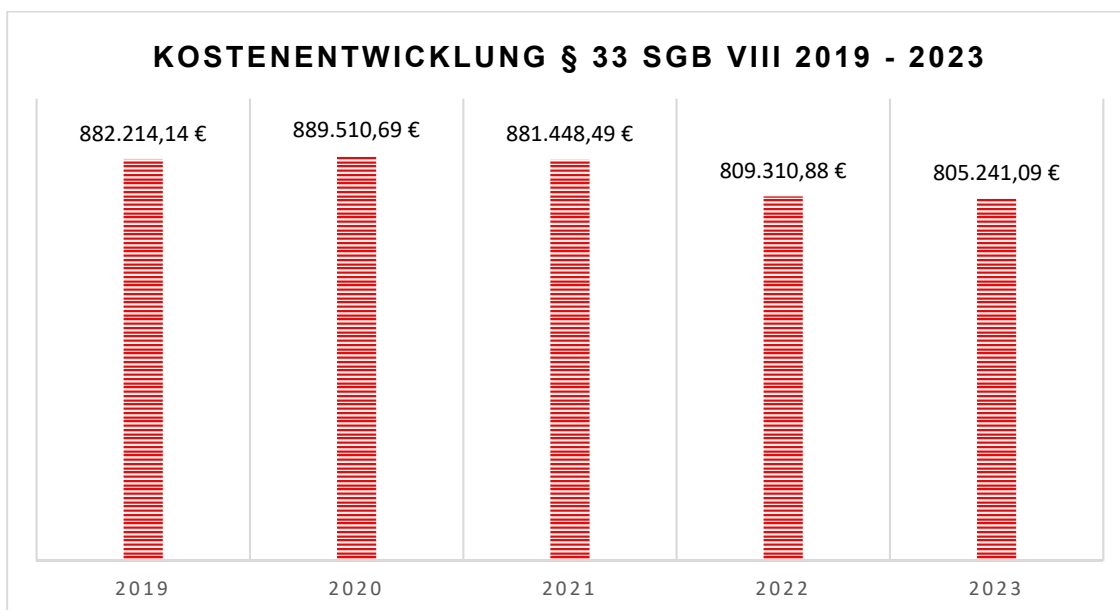
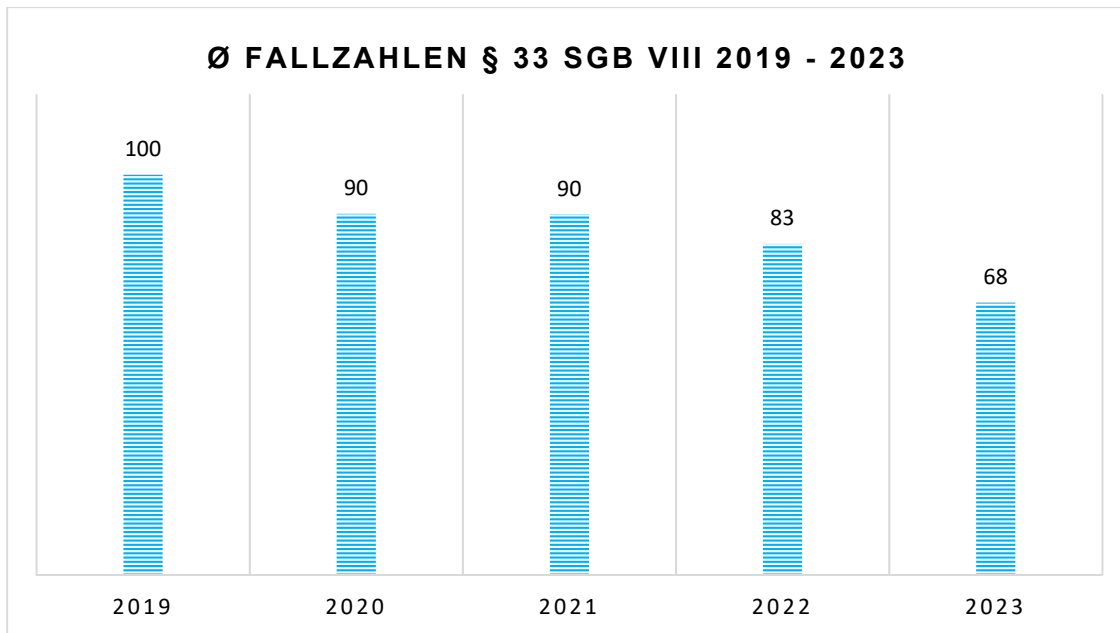


Im Bereich der Tagesgruppe sind die Fallzahlen ab dem Jahr 2021 deutlich angestiegen, was u.a. als Folge der Pandemie angesehen werden kann.

Auch in der Kostenentwicklung lässt sich diese Steigerung seit 2021 ablesen.

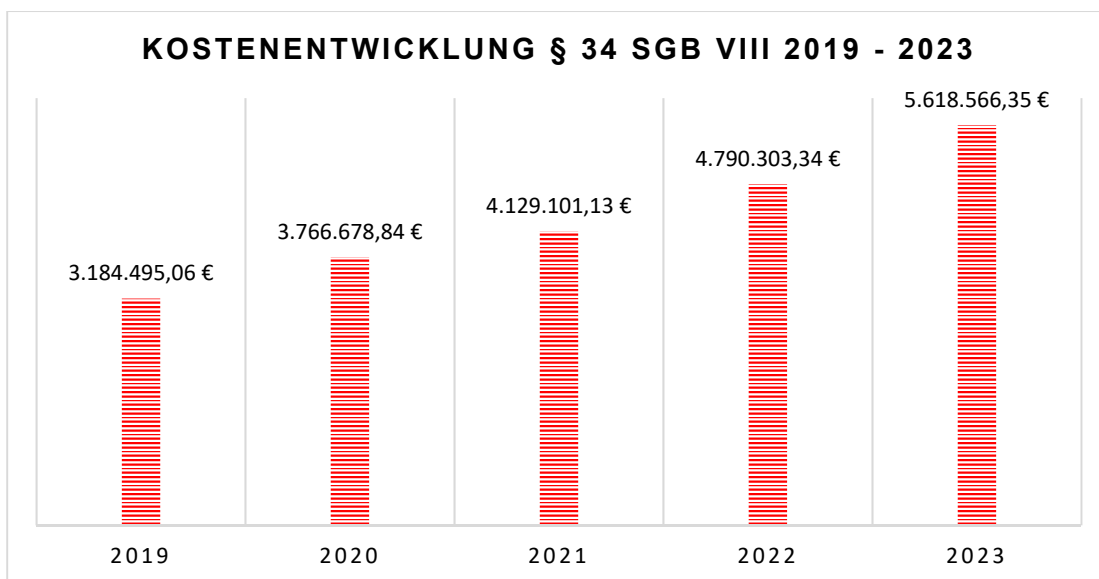
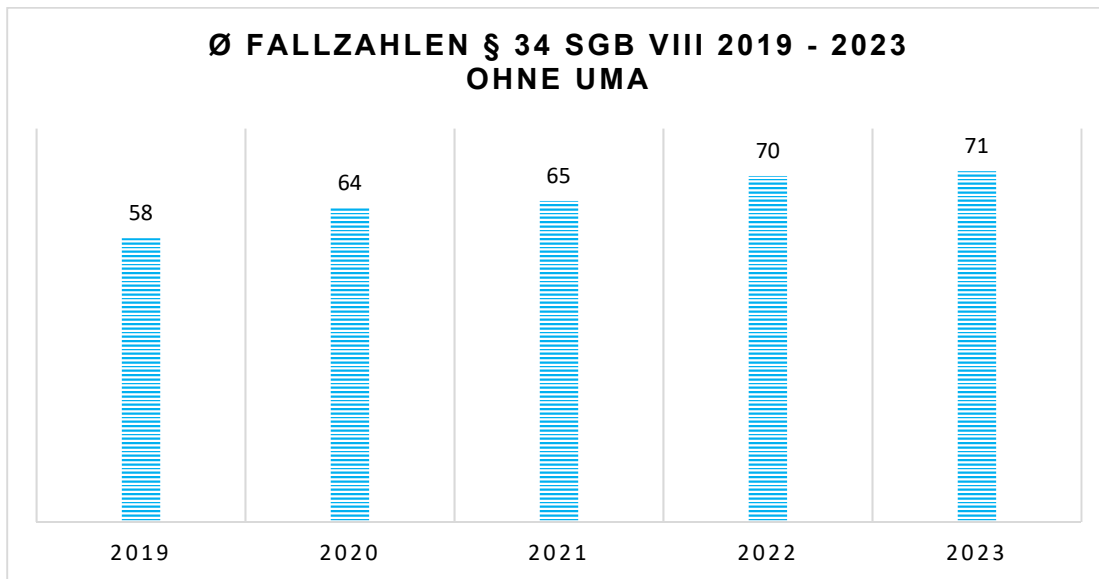
Deutlich wird dies besonders, wenn man sich das Vor-Corona-Jahr 2019 und 2023 anschaut. Die Fallzahl hat sich verdoppelt und der Aufwand hat sich in dieser Zeit um ca. 162 % erhöht. Dies resultiert wiederum aus deutlich erhöhten Personalkosten, inflationären Schwankungen und den angepassten Entgeltsätzen.

2.2.5. § 33 SGB VIII Vollzeitpflege



Im Bereich der Vollzeitpflege ist seit 2019 eine Verringerung der Fallzahlen erkennbar. Waren es im Jahr 2019 noch durchschnittlich 100 Fälle im Jahr sind es 2023 durchschnittlich nur noch 68 Fälle im Jahr. Die Vollzeitpflege umfasst zum einen die Pflege in unterschiedlichen Pflegefamilien, aber auch die Verwandtenpflege. Bei der Verwandtenpflege ist der junge Mensch weiterhin familiär untergebracht wie bspw. bei den eigenen Großeltern. Diese Art der Pflege ermöglicht eine weiterhin bleibende Verbindung mit der Familie. Die Höhe der monatlichen Pflegebeträge richtet sich im Landkreis Prignitz nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Diese Vorgehensweise wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 06.07.1998 beschlossen. Die Beträge befinden sich in der hiesigen Richtlinie nach § 39 SGB VIII.

2.2.6. § 34 SGB VIII Heimerziehung



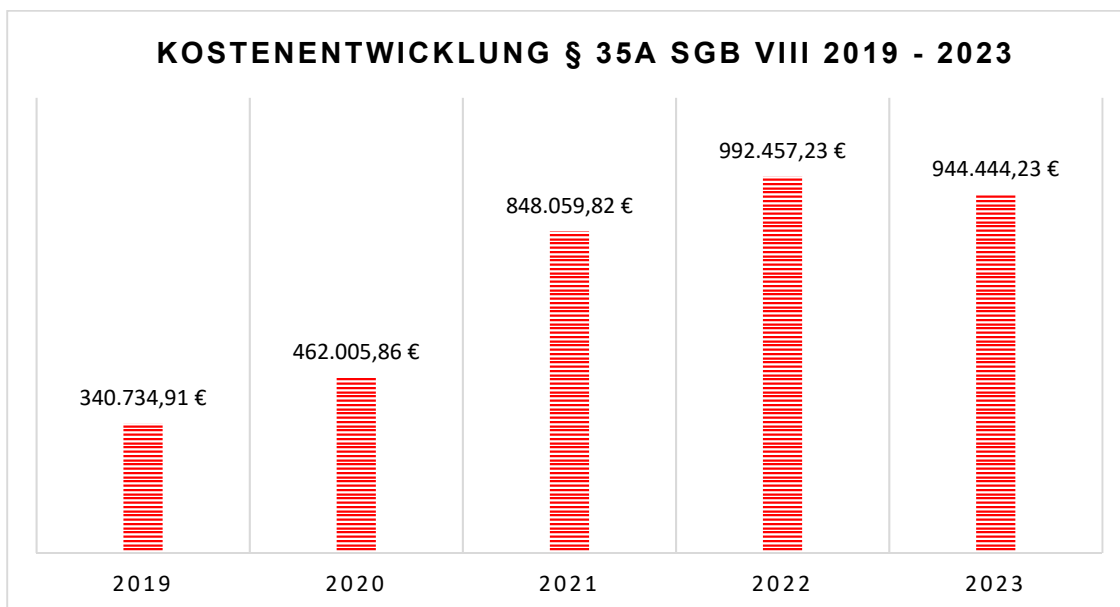
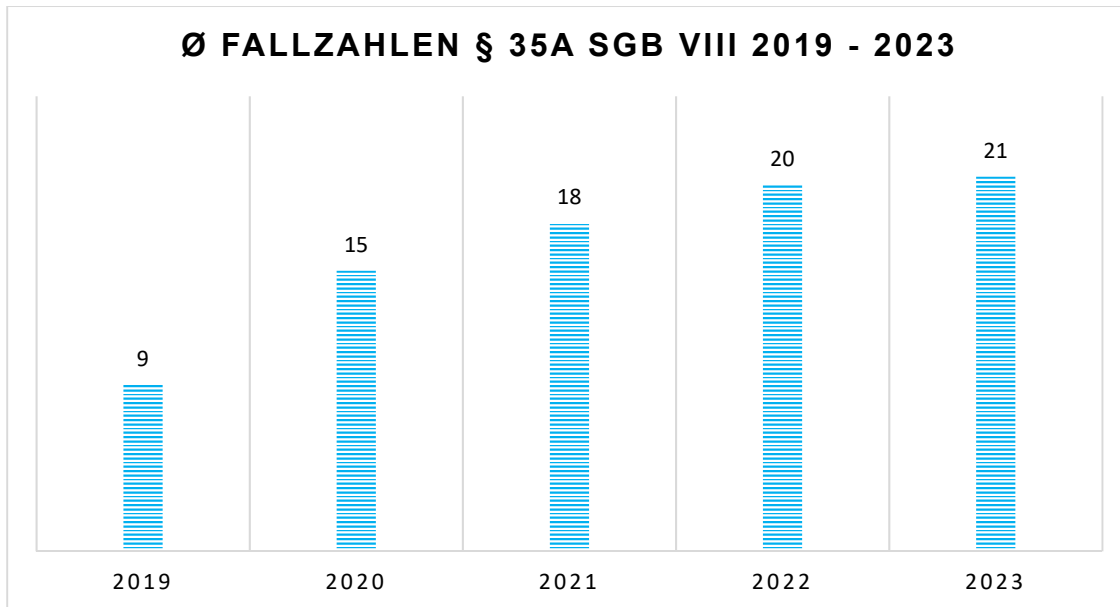
Der Anstieg im Bereich der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII ist sowohl bei der Entwicklung der Fallzahlen als auch bei den Kosten zu erkennen.

War man im Jahr 2019 noch bei durchschnittlich 58 Fällen im Jahr, so war man im Jahr 2023 bei durchschnittlichen 71 Fällen im Jahr.

Das hat unter anderem zur Folge, dass die Kosten einen enormen Anstieg zu verzeichnen haben. In diesem Bereich um ca. 2,5 Mio. EUR von 2019 zu 2023.

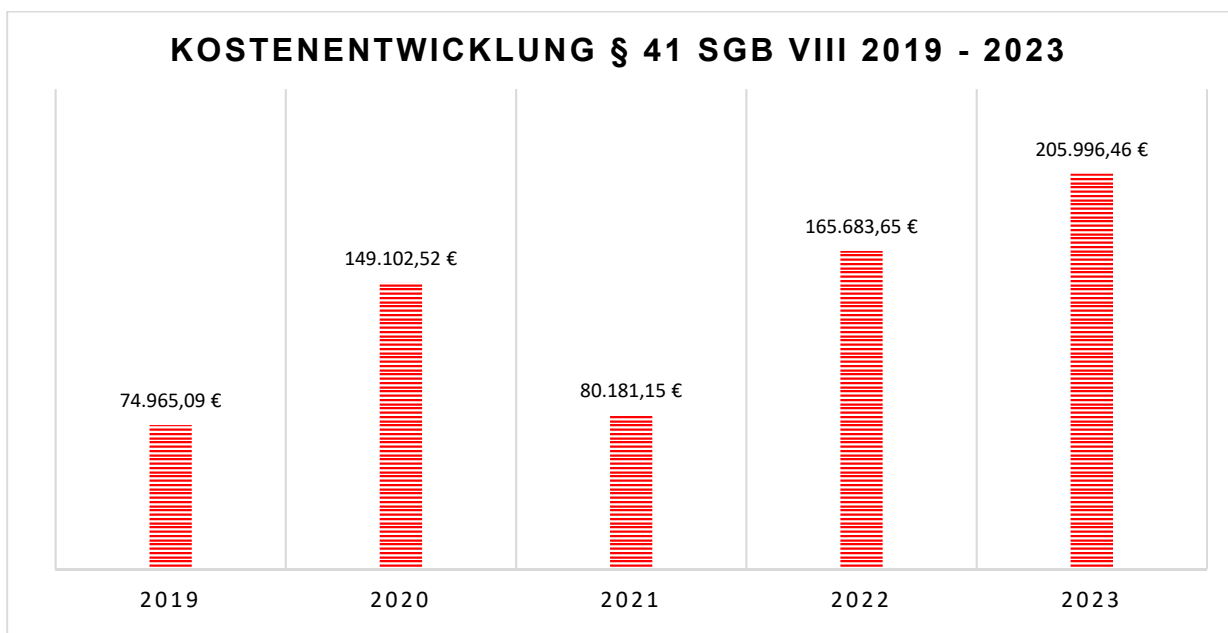
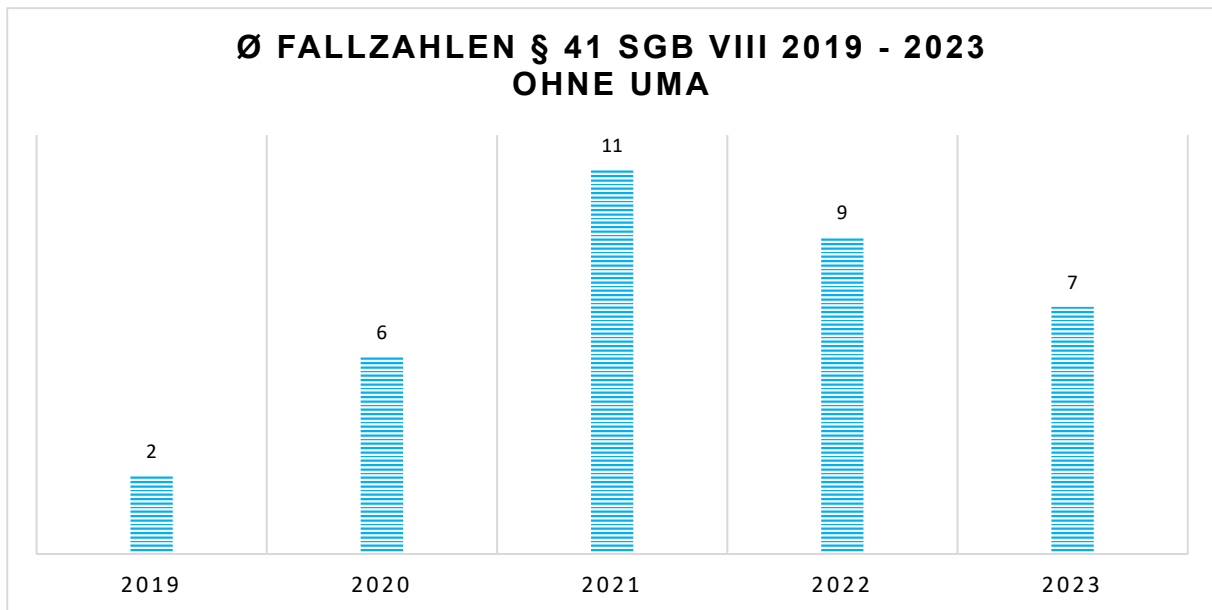
Zu erklären ist der Anstieg im Bereich der Kosten zum einen durch die erhöhten Fallzahlen, zum anderen jedoch auch durch gestiegene Entgelte, gestiegene Inflation und auch Unterbringungen außerhalb des Landkreises welche zumeist mit höheren Gesamtkosten einhergehen.

2.2.7. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche



In der Eingliederungshilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch haben sich die Fallzahlen von 2019 zu 2023 mehr als verdoppelt. Im Bereich der Kostenentwicklung kam es in Folge dessen zu gestiegenen Kosten. Die Eingliederungshilfe ist eine sehr kostenintensive Hilfe, pro Fall können hier monatlich Aufwendungen i.H.v. ca. 6.000,00 – 9.000,00 € entstehen. Die Kostenintensivität beruht auf die sehr spezielle Form der Hilfe. Es werden besondere Anforderungen an Einrichtungen und Personal gestellt um dem jungen Menschen gerecht zu werden. Auch die zunehmende Diagnose „Autismus“ trägt zum Fallzahlenanstieg bei.

2.2.8. §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige (ambulant, teilstationär, stationär)



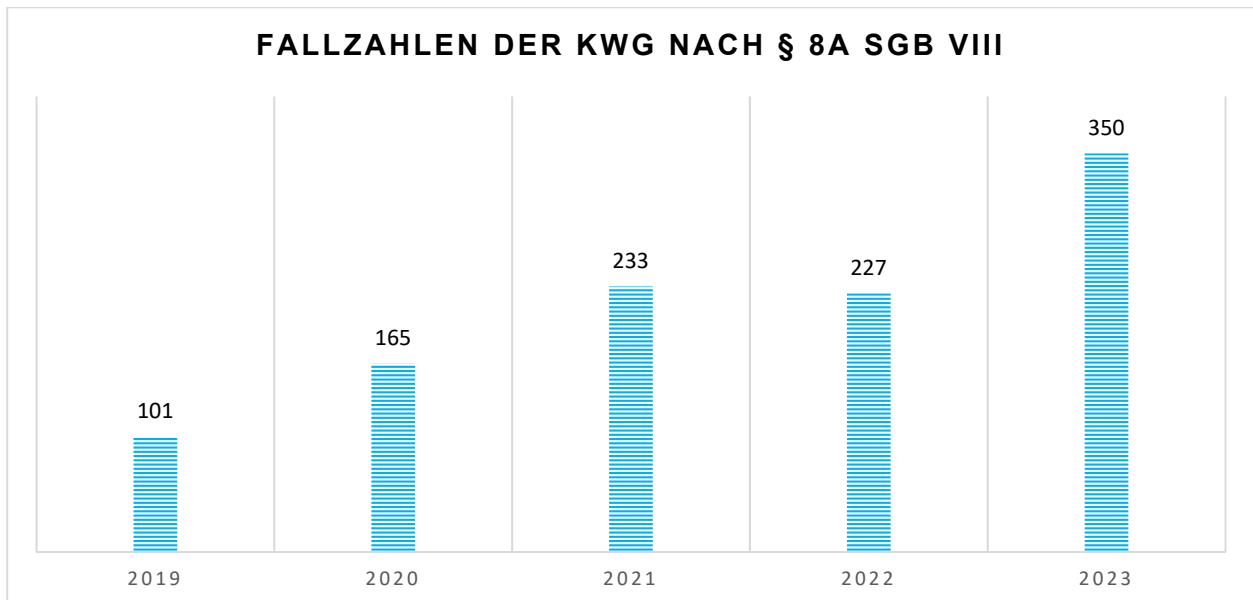
Hilfe für junge Volljährige wird bewilligt, wenn der junge Mensch auch nach Erreichen der Volljährigkeit einen Hilfebedarf hat. Hier ist es unterschiedlich welche Art der Hilfe bewilligt wird (ambulant, teilstationär oder stationär) und auch der Zeitraum der Hilfe kann einige Monate bis hin zu mehreren Jahren betragen. Das Maximalalter für die Gewährung von Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch ist 27. Die Fallzahl im Bereich dieser Hilfeart ist über den betrachteten Zeitraum gestiegen. Bei den Kosten ist dieser Trend nicht jährlich zu erkennen, da es darauf ankommt welche Hilfearten bewilligt werden. Eine ambulante Hilfe ist dabei nicht so kostenintensiv wie eine stationäre Hilfe.

2.3.1. Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII

Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe verankert. Dieser regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Im Landkreis Prignitz gehen die Sozialarbeiter gewichtigen Anhaltspunkten über eine drohende Kindeswohlgefährdung nach, verschaffen sich erforderliche Informationen zur Klärung der Gefährdung und entscheiden dann in einer Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

Außerhalb der Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes übernimmt die Bildungsgesellschaft mbH Pritzwalk – Gemeinnützige Gesellschaft -, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Falkennest“ den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen.



Die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen sind von 2019 bis 2023 stark gestiegen. Waren es im Jahr 2019 noch 101 Meldungen nach § 8a SGB VIII, sind es im Jahr 2023 350 Meldungen gewesen.

Seit Beginn der COVID19-Pandemie ist ein Anstieg der KWG's nach § 8a SGB VIII erkennen. Durch verschiedene Regelungen wie bspw. Ausgangssperren kam es hier vermehrt zu ungewohnten und teilweise überfordernden Situationen in vielen Familien. Auch konnten bestehende ambulante Hilfen nicht mehr mit der Qualität von Hausbesuchen umgesetzt werden was in manchen Fällen zur Verschlechterung der Gesamtsituation in der Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern führte.

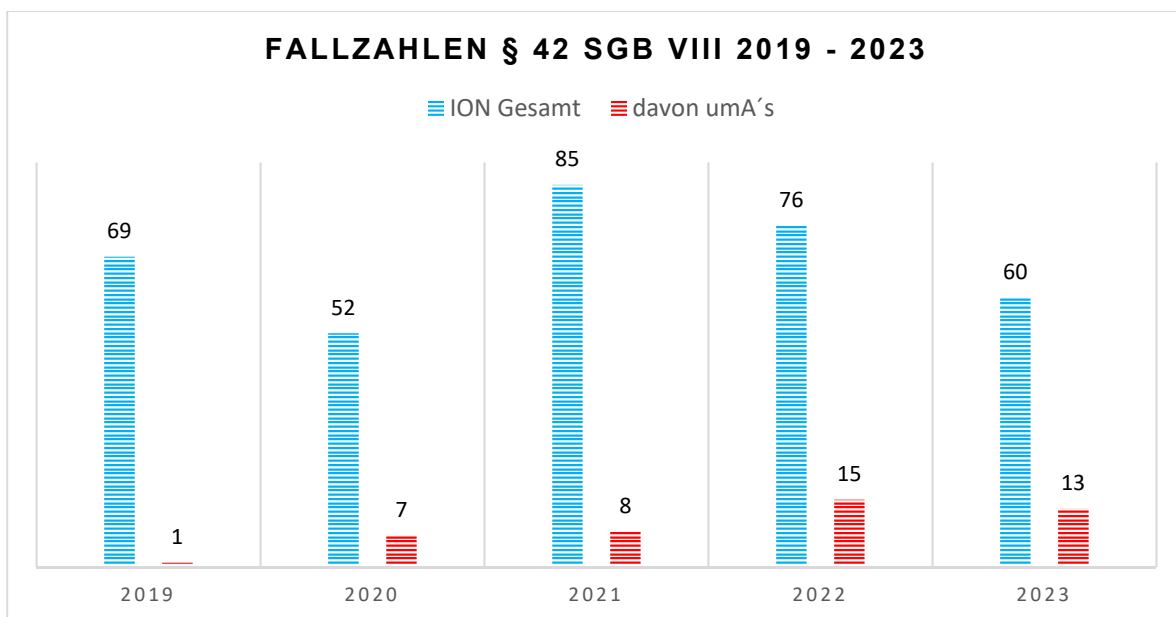
2.3.2. Inobhutnahme eines Kindes / Jugendlichen

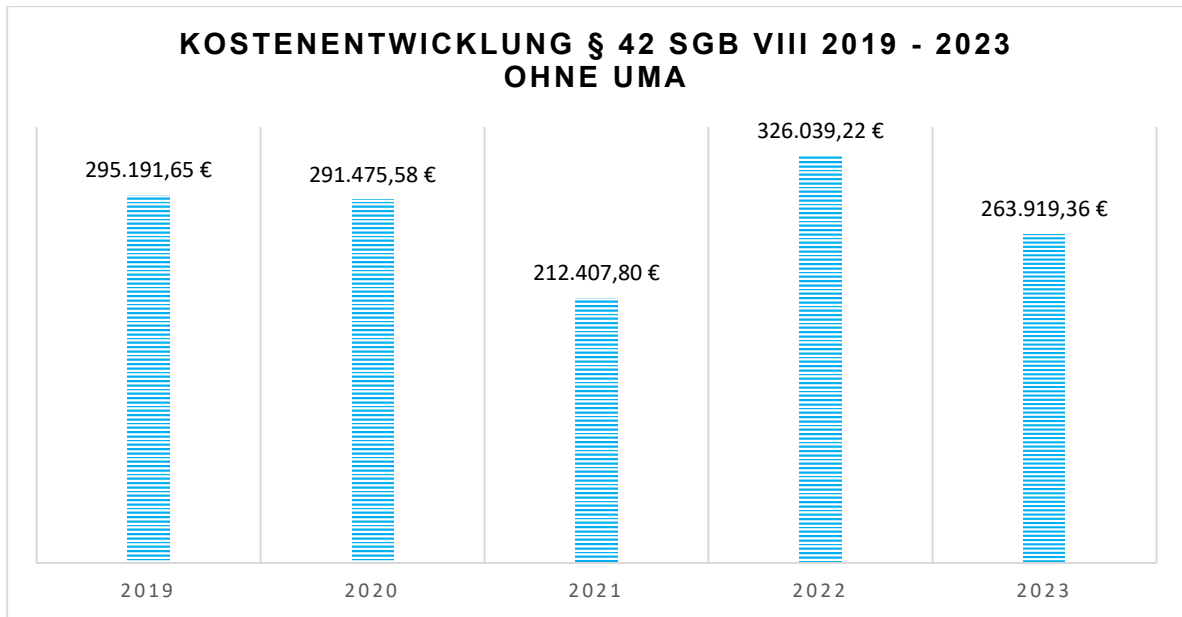
Die Inobhutnahme (ION) bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Notsituation durch das Jugendamt. Da es sich um Notsituationen handelt ist eine ION keine klassische Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

Gesetzlich geregelt ist die ION im § 42 SGB VIII. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und darüber hinaus verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Der Landkreis Prignitz verfügt über eine Inobhutnahmeeinrichtung. Diese ist in Trägerschaft der Bildungsgesellschaft mbH in Pritzwalk mit einer Platzkapazität von einem Platz.

Der Träger befindet sich aktuell in einem laufenden Verfahren mit dem zuständigen Ministerium hinsichtlich einer neuen Betriebserlaubnis für die Inobhutnahmestelle. Mit der neuen Betriebserlaubnis wird es eine Erhöhung auf zwei Plätze geben. Die Entscheidung hierrüber wird noch im Jahr 2024 fallen.

Auch die ION von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist in dem § 42 SGB VIII festgelegt und erfolgt in der Bildungsgesellschaft mbH.





Bei den Laufzeiten der ION verhielt es sich in den Jahren 2019 – 2023 wie folgt:

2019

Von den durchgeführten ION wurden ca. 46 % bereits nach weniger als sieben Tagen wieder beendet. Ca. 25 % der ION wurden in einem Zeitraum von 7- unter 21 Tagen beendet. Innerhalb von 21- unter 100 Tagen wurden ca. 29 % der ION beendet. Es gab im Jahr 2019 keine ION die länger als 100 Tage andauerte.

2020

Von den durchgeführten ION wurden ca. 46 % bereits nach weniger als sieben Tagen wieder beendet. Ca. 32 % der ION wurden in einem Zeitraum von 7- unter 21 Tagen beendet. Innerhalb von 21- unter 100 Tagen wurden ca. 21 % der ION beendet. Es gab im Jahr 2020 eine ION die länger als 100 Tage andauerte.

2021

Von den durchgeführten ION wurden ca. 52 % bereits nach weniger als sieben Tagen wieder beendet. Ca. 22 % der ION wurden in einem Zeitraum von 7- unter 21 Tagen beendet. Innerhalb von 21- unter 100 Tagen wurden ca. 25 % der ION beendet. Es gab im Jahr 2021 eine ION die länger als 100 Tage andauerte.

2022

Von den durchgeführten ION wurden ca. 31 % bereits nach weniger als sieben Tagen wieder beendet. Ca. 30 % der ION wurden in einem Zeitraum von 7- unter 21 Tagen beendet. Innerhalb von 21- unter 100 Tagen wurden ca. 31 % der ION beendet. Es gab im Jahr 2022 vier ION die länger als 100 Tage andauerten.

2023

Für das Jahr 2023 liegen noch keine belastbaren Zahlen zu den Laufzeiten der durchgeführten ION vor.

Die Laufzeiten werden im Teilplan HzE ergänzt, sobald diese vorliegen.

⁷ umA's werden über ein gesondertes Konto abgerechnet

2.4. unbegleitete Kinder und Jugendliche

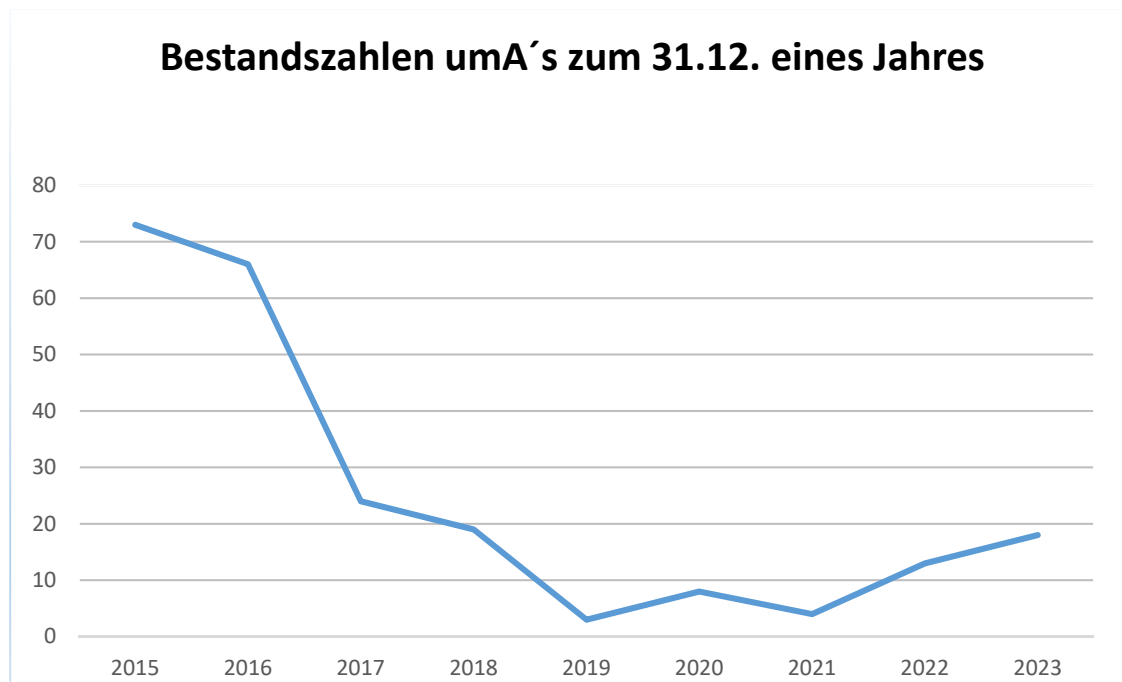
Im Zuge der europaweiten Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 kam es auch im Landkreis Prignitz zur erstmaligen Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (kurz: umA).

Was sind umA's?

Im deutschen Asylverfahren gelten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als minderjährig. Reisen diese ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der ein oder werden dort ohne Begleitung zurückgelassen, gelten sie als Unbegleitete Minderjährige.⁸

Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch im § 42 (1) Nr. 3 SGB VIII. Den Anspruch auf eine Inobhutnahme haben umA's aufgrund des Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention. Das zuständige Jugendamt wird aufgrund des § 42a (1) SGB VIII entsprechend tätig.

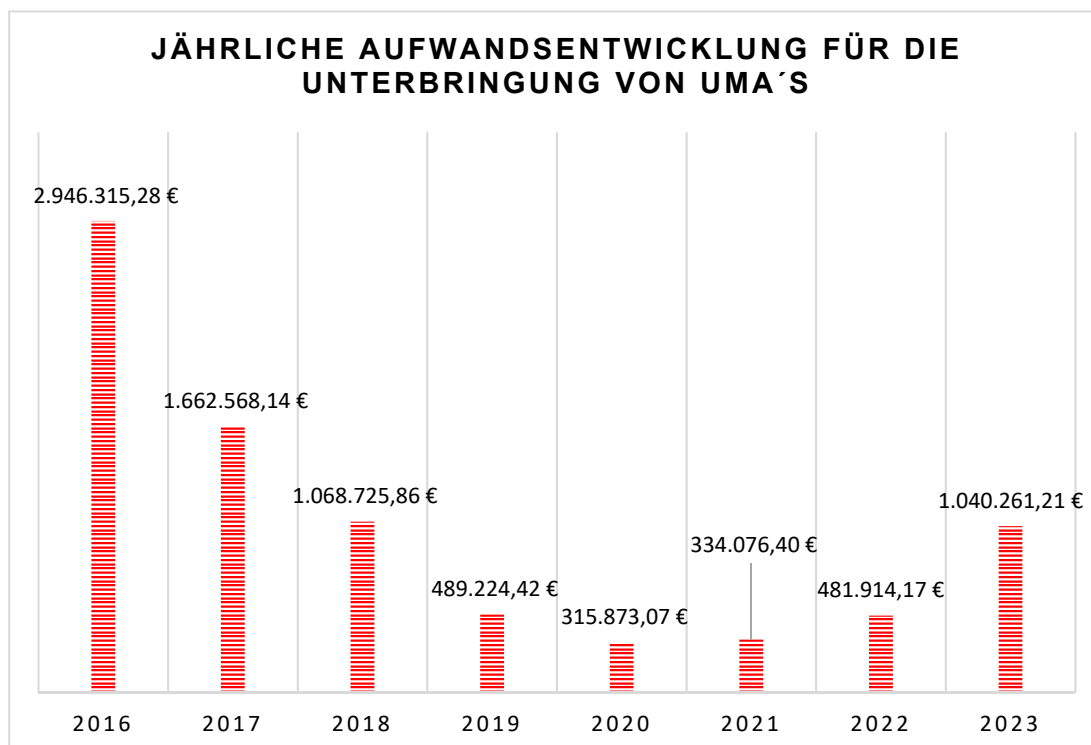
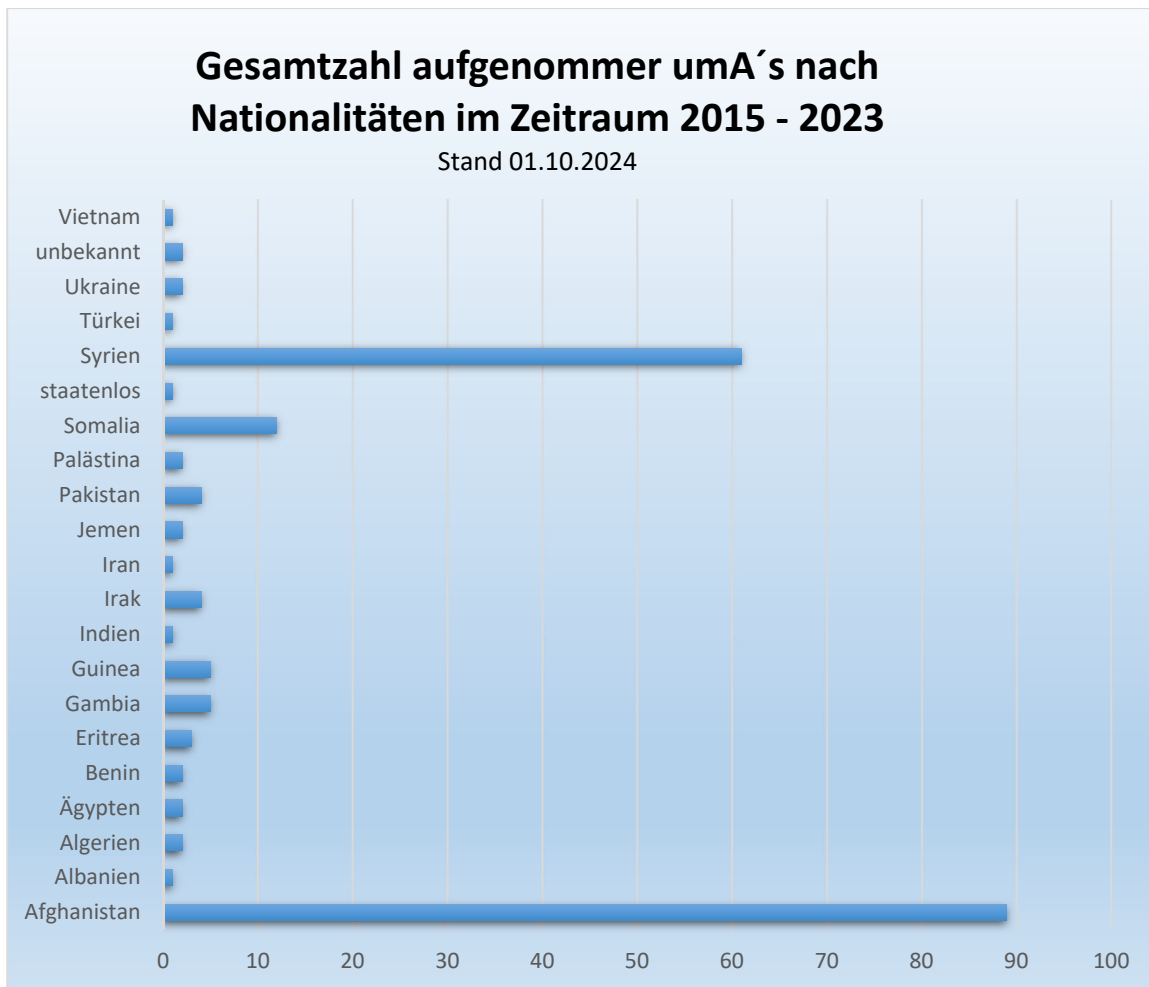
Zahlen und Daten zu umA's im Landkreis Prignitz



Nachdem es in den Jahren der Flüchtlingskrise 2015/2016 zu hohen Aufnahmezahlen im Bereich der UMA's kam, sanken die Fallzahlen in den darauffolgenden Jahren wieder kontinuierlich ab. Die Lage hat sich speziell im Landkreis Prignitz normalisiert, sodass es hier zu keinen überraschenden Zuweisungen kommt, die nicht mehr gesteuert werden können.

In der Bildungsgesellschaft mbH gibt es aktuell zwei UMA-Wohngruppen mit einer Kapazität von jeweils neun Plätzen.

⁸ Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Artikel vom 07.06.2023

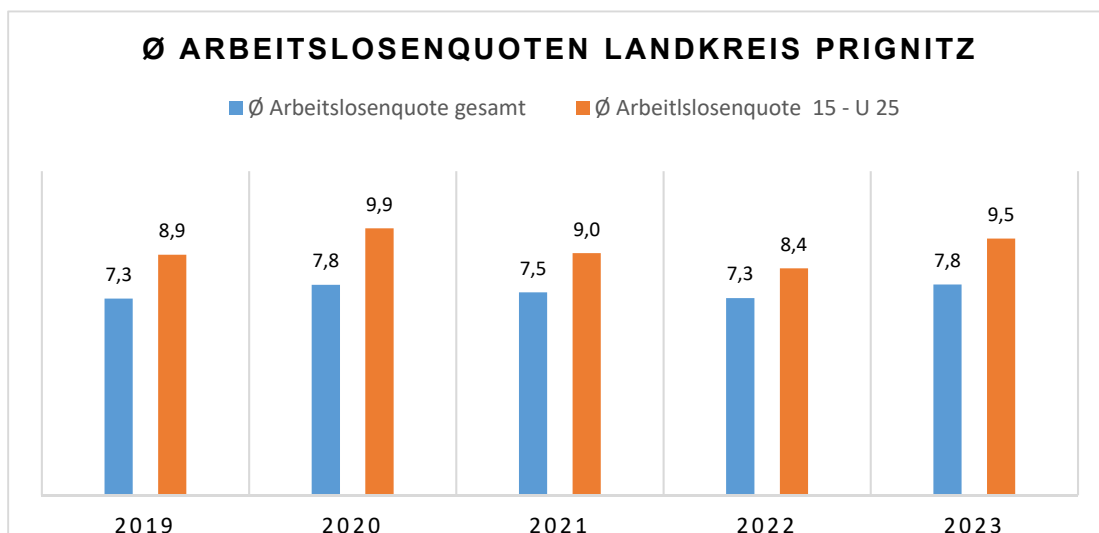
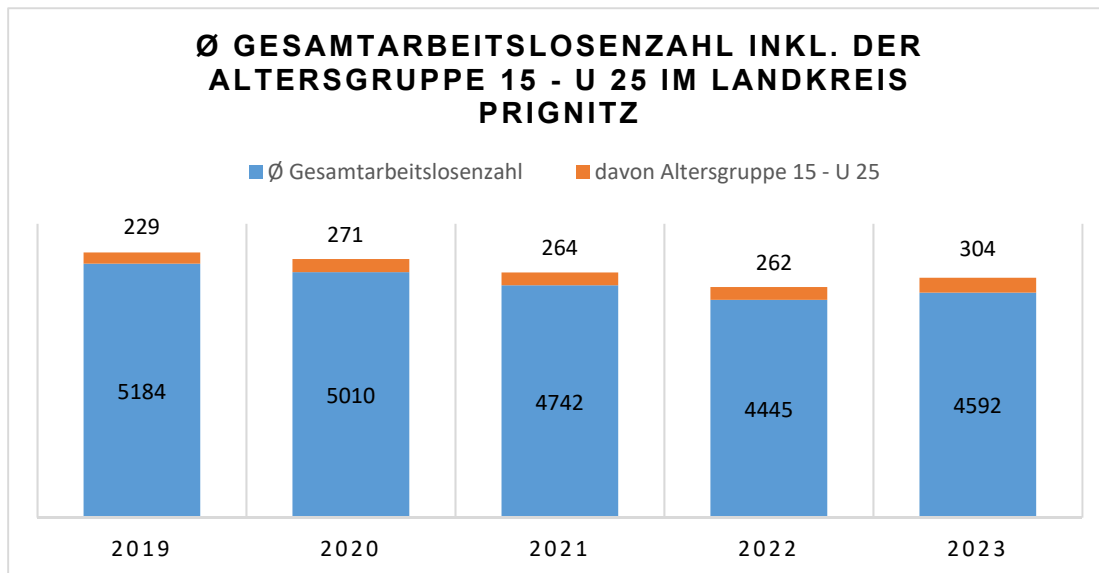


Hinweis:

Die aufgewendeten Mittel für umA's werden durch das MBJS erstattet.

2.5. weitere Statistiken

2.5.1. Jugendarbeitslosigkeit (Altersgruppe: 15- U 25 Jahre)⁹



Die Angaben umfassen die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III). In der Abbildung sind die Gesamtarbeitslosigkeit im Landkreis Prignitz und die Jugendarbeitslosigkeit für die Jahre 2017 – 2023 getrennt voneinander dargestellt. Zu erkennen ist, dass die durchschnittliche Zahl der Gesamtarbeitslosen stetig weiter sinkt. Bei der Jugendarbeitslosigkeit ist dies auch erkennbar, jedoch nicht so regelmäßig. Die Gesamtarbeitslosenquote hat sich bei 7,3 – 7,8 % eingependelt.

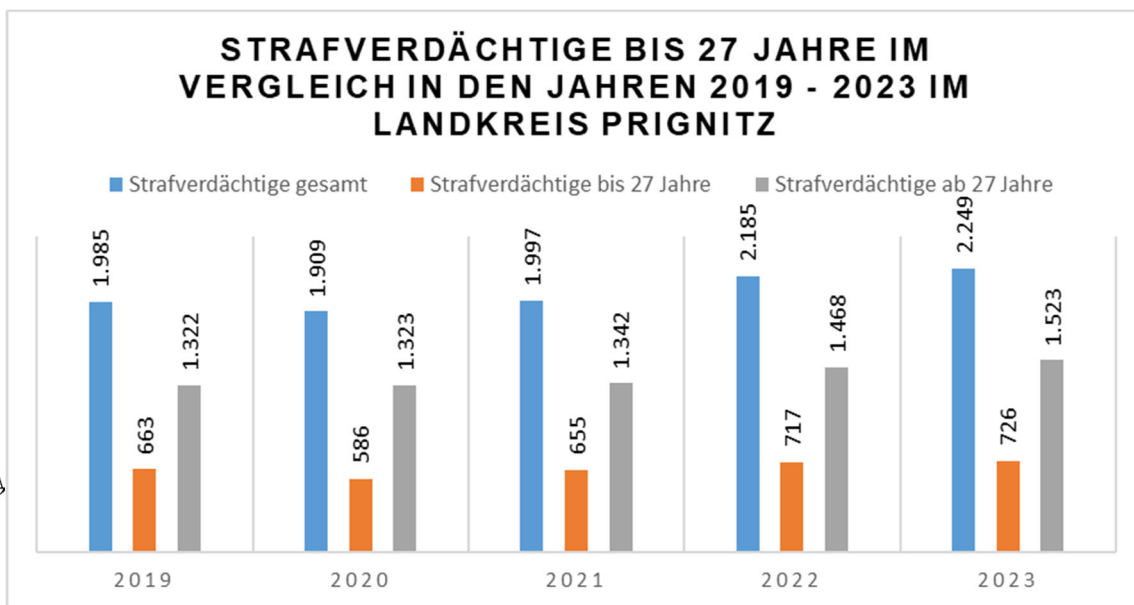
⁹ Statistik Bundesagentur für Arbeit

2.5.2. Jugendkriminalität im Landkreis Prignitz¹⁰



| Jahr | Strafverdächtige gesamt | Strafverdächtige bis 27 Jahre | Strafverdächtige ab 27 Jahre |
|------|-------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 2019 | 1.985 | 663 | 1.322 |
| 2020 | 1.909 | 586 | 1.323 |
| 2021 | 1.997 | 655 | 1.342 |
| 2022 | 2.185 | 717 | 1.468 |
| 2023 | 2.249 | 726 | 1.523 |

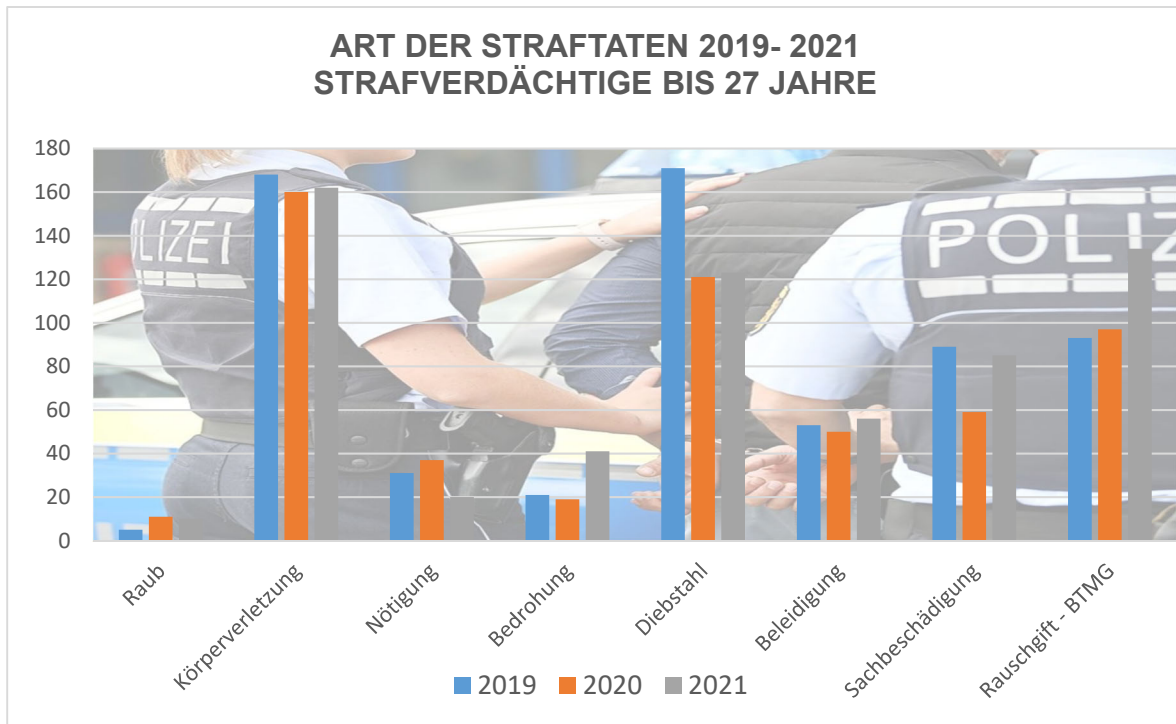
STRAFVERDÄCHTIGE BIS 27 JAHRE IM VERGLEICH IN DEN JAHREN 2019 - 2023 IM LANDKREIS PRIGNITZ



Zu sehen ist, dass es zu Beginn der Betrachtung im Jahr 2019 kumuliert 1.985 Strafverdächtige im Landkreis Prignitz gab. Davon waren 663 bis 27 Jahre alt. Das entsprach einem damaligen Anteil von ca. 33 %. Seit dem darauffolgenden Jahr ist die Gesamtfallzahl der Strafverdächtigen kontinuierlich gestiegen.

Daher ist dieser Anstieg bei den Strafverdächtigen bis 27 Jahre sowie ab 27 Jahre ebenfalls erkennbar. Im Jahr 2023 lag der prozentuale Anteil der Strafverdächtigen bis 27 Jahr bei ca. 32 %.

¹⁰ Zahlen und Daten Polizeidirektion Nord

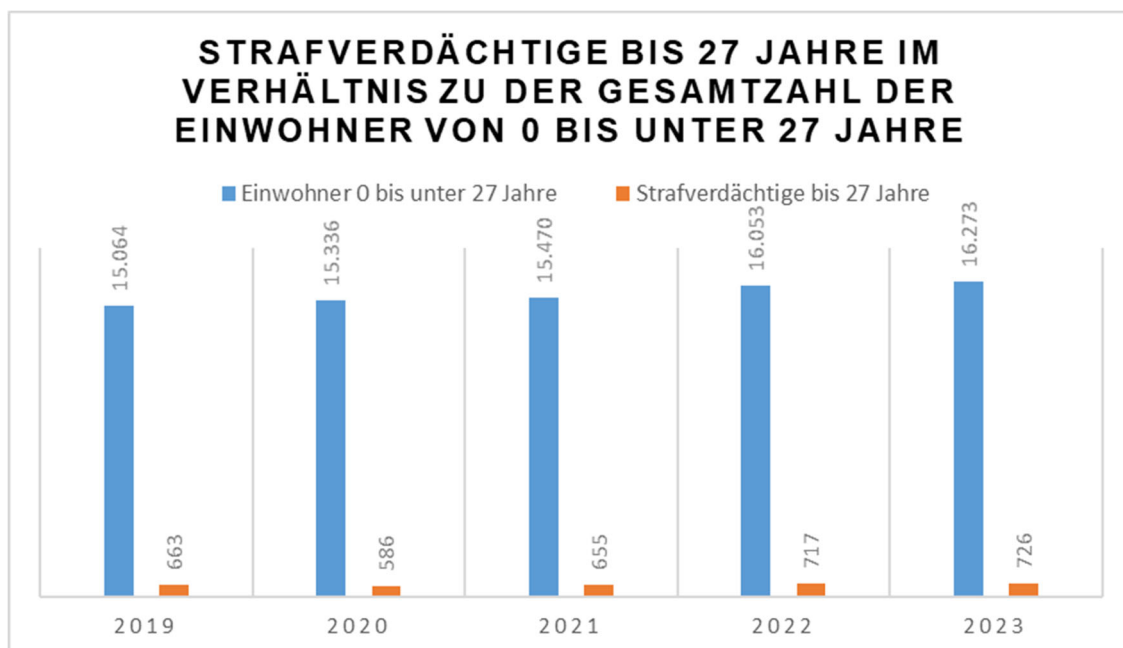


Hinweis:

Da zu einer Straftat mehrere Tatverdächtige ermittelt werden können bzw. mehre Tatverdächtige gemeinschaftlich handeln, sind hier nur die relevanten Delikte zusammengefasst.

Die Summe der Tatverdächtigen aus den vorherigen Übersichten stimmt demnach nicht mit der Gesamtsumme der Tatverdächtigen des jeweiligen Jahres überein.

Eine Auswertung der Jahre 2022 und 2023 ist unter den angeforderten Parametern nicht mehr möglich.¹¹



¹¹ Information der Polizeidirektion Nord

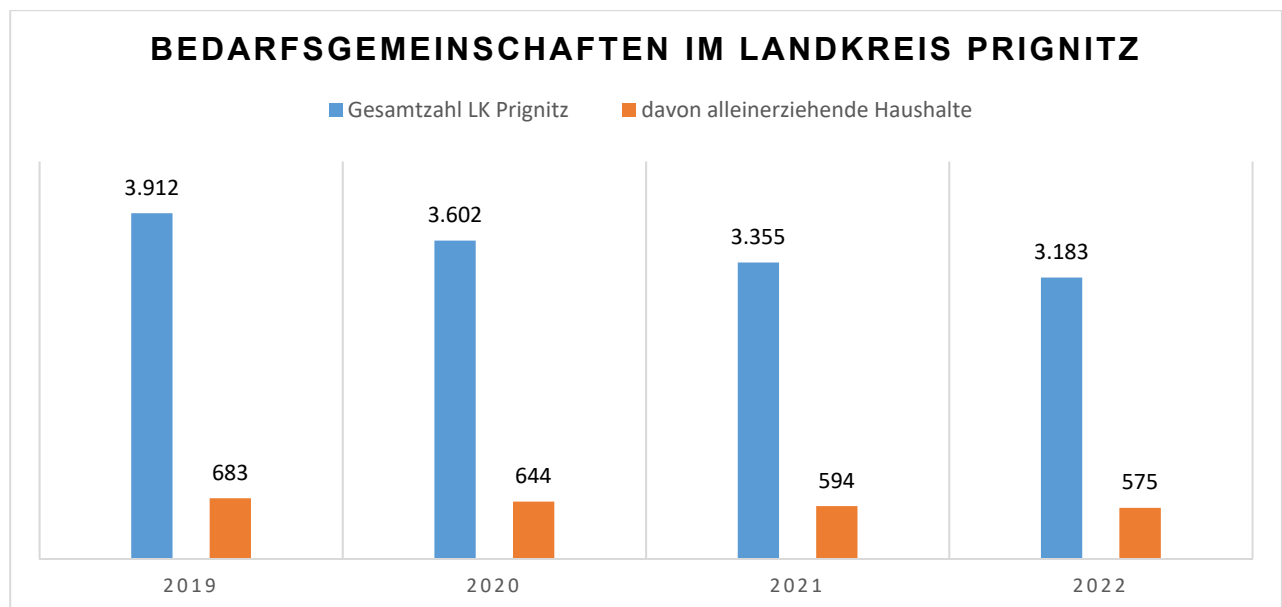
2.5.3. Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende¹²

Der Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ ist definiert im § 7 Abs.2 SGB II (Sozialgesetzbuch) als eine Gemeinschaft von finanziell hilfsbedürftigen Personen, die in einem Haushalt zusammenleben. Und die dabei in einem besonderen persönlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis zueinanderstehen.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Prignitz 2019 – 2023 mit dem Anteil an alleinerziehenden Haushalten. Es ist zu erkennen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von 3.912 (2019) auf 3.183 (2022) gesunken ist. Auch die darin enthaltenden alleinerziehenden Haushalte sinken von 683 (2019) auf 575 (2022). Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften hat sich diesem Zeitraum um 0,6 % erhöht.

Eine Auswertung für das Jahr 2023 ist zum aktuellen Zeitpunkt (Stand 01.10.2024) aufgrund fehlender Daten nicht möglich gewesen. Sobald hier Daten vorliegen, werden diese ergänzt.

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|------|
| Anzahl gesamt im Landkreis Prignitz | 3.912 | 3.602 | 3.355 | 3.183 | |
| davon alleinerziehende Haushalte | 683 | 644 | 594 | 575 | |
| Anteil in Prozent | 17,5 | 17,9 | 17,7 | 18,1 | |



¹² Daten aus den Brandenburger Sozialindikatoren – Land Brandenburg

3. Planung

3.1. Inklusive Lösung¹³

3.1.1. Vorbemerkung

Die Diskussion um die „Inklusive Lösung“ ist mindestens so alt wie die vereinte Bundesrepublik Deutschland, denn sie wurde bereits vor der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990, also unter dem bis dahin geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) geführt. Nun kommt Bewegung in die Sache, denn das im Juni 2021 verkündete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (BGBl. Nr. 29/2021) sieht - neben zu begrüßenden Regelungen zu Kinderschutz, Prävention, Teilhaberechten und einigem mehr - in seiner dritten Reformstufe mit Beginn 2028 die Zusammenlegung der Zuständigkeiten vor.

Im Zuge einer Aktualisierung der Orientierungshilfe ergaben sich Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer 13-seitigen Zuständigkeitsschrift. Ziel sollte eine passgenaue Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche sein und nicht die Regelung von Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb einer Behörde.

3.1.2. Problemdarstellung

Die Zusammenführung von Jugendhilfe nach SGB VIII und Hilfe für junge Menschen mit Hilfebedarf nach SGB IX erfordert eine umfassende Strategie, um einen reibungslosen Übergang und eine effektive Verwaltung.

Bis Ende 2027 soll die sogenannte „Große Lösung“ (bzw. „Inklusive Lösung“) umgesetzt sein, die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendämter.

Ab 2028 soll die Zuständigkeit für alle junge Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt sein.

Bislang sind diese nur für seelisch Behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen zuständig. Für körperlich und geistig behinderte junge Menschen sind dagegen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Diese Regelung sorgt für vielfältige Zuständigkeits-, Schnittstellen- und Finanzierungsprobleme. Viele junge Menschen und deren Familien werden zwischen den Behörden hin- und hergeschoben und erhalten keine, verspätete oder unzureichende Hilfe.

Für Bürger / Kinder / Jugendliche ist unverständlich – warum zwei Sachbereiche mit unterschiedlichen Rechtskreisen für sie tätig werden.

Ständige Abgrenzungstreitigkeiten zwischen den Sachbereichen zu Lasten von Kindern, Jugendlichen und den Sorgeberechtigten könnten vermieden werden.

¹³ Daten aus dem Umsetzungskonzept zur „Inklusiven Lösung“ des Landkreises Prignitz

3.1.3. Strategie

Analyse und Bewertung:

Eine gründliche Analyse der aktuellen Systeme, Strukturen und Prozesse für Jugendhilfe nach SGB VIII und Hilfe nach SGB IX, um Herausforderungen und Potenziale zu identifizieren.

Stakeholder-Engagement:

Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen wie Landesregierung, Verwaltungsführung, Sozialarbeiter und gemeinnützige Organisationen, um Input und Unterstützung zu erhalten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen prüfen:

Überprüfen und Anpassen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um die Zusammenführung rechtlich zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Entwicklung eines neuen Organisationsmodells:

Entwurf eines neuen Organisationsmodells, das die verschiedenen Aspekte der Jugendhilfe nach SGB VIII und Hilfe nach SGB IX integriert und effizient koordiniert.

Schulung und Kapazitätsaufbau:

Schulung des Personals in den neuen Prozessen, Verfahren und Standards, um sicherzustellen, dass sie mit den Änderungen vertraut sind und qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen können.

Information und Kommunikation:

Transparente Kommunikation mit allen Beteiligten über den Veränderungsprozess, um Verständnis, Akzeptanz und Unterstützung zu fördern.

Technologie und Datenmanagement:

Implementierung geeigneter Technologien und Datenmanagementsysteme, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu erleichtern und die Effizienz zu steigern.

Monitoring und Evaluation:

Einrichtung eines Monitoringsystems zur kontinuierlichen Überwachung der Leistung und zur Bewertung der Auswirkungen der Verwaltungsumstellung, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Kontinuierliche Verbesserung:

Fortlaufende Überprüfung und Anpassung der Strategie basierend auf Rückmeldungen, Erfahrungen und sich ändernden Bedürfnissen, um eine kontinuierliche Verbesserung sicherzustellen.

Ressourcenmanagement:

Effiziente Nutzung von Ressourcen, einschließlich Finanzen, Personal und Infrastruktur, um die Zusammenführung nachhaltig zu gestalten und qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu gewährleisten

3.1.4. Idee

Der Landkreis Prignitz möchte dem verpflichtenden Zeitpunkt zur Umsetzung der Inklusiven Lösung ab dem 01.01.2028 zuvorkommen und bereits in den kommenden Jahren mit der Umstellung beginnen.

Demnach ist der ASD dann für alle Kinder und Jugendliche zuständig, egal ob Erziehungsbedarf besteht oder Hilfe in besonderen Lebenslagen, weil körperlich, seelisch oder geistig behindert.

Dabei werden die für den ASD neuen Zielgruppe integriert und bilden einen Allgemeinen Sozialen Dienst für alle Kinder, Jugendliche und Familien

- es wird aus den beiden alten Verfahren und den neuen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahrensablauf gebildet
- es folgt bei Antragsstellung eine Überprüfung des individuellen Bedarfs
- je nach Antrag können Verwaltungskräfte und / oder andere Fachkräfte mit besonderen Wissensbeständen hinzugezogen werden

| Pro | Contra |
|---|---|
| Keine Zuständigkeitsstreitigkeiten mehr und dadurch Qualitätsgewinn für den berechtigten Personenkreis | Erhöhter Schulungsbedarf vorbereitend bzw. im ersten Jahr der Einführung. |
| Sehr hohe Kosten (SGB VIII), die im Landkreis verbleiben, weil Übernahmen verzögert werden und damit Erstattungen vom Land nicht übernommen werden, könnten reduziert werden. | |
| Institutioneller Kinderschutz in den Behinderteneinrichtung wird durch den ASD gewährt | |
| Hilfen aus einer Hand / Vertretbarkeit im ASD wäre durch breite Sozialarbeiterauswahl gesichert | |
| Verfahrenslotse wird kein „Schiedsrichter“ sondern Unterstützer für die Berechtigten und ASD | |
| Kostenbewusstsein wird weiterhin gestärkt ASD entscheidet zwischen SGB VIII und SGB IX | |
| ITP – Bewertung für einen Sozialarbeiter mit S14 zumutbar (zumal „nur“ S 11 Niveau) | |
| Förderung durch das Land bei Umsetzung als Modellkommune. | |

3.1.5. Verfahrenslotse

Am 1.1.2024 ist § 10b SGB VIII in Kraft getreten, der die Jugendämter verpflichtet, die dort umschriebenen Aufgaben als Verfahrenslotse zu erfüllen. Diesen kommt bei der Umstellung eine Schlüsselrolle zu.

Durch die neu geschaffenen Positionen der Verfahrenslotsen erhalten die Jugendämter zumindest eine zeitweise personelle und fachliche Unterstützung (2024–28); diese neu geschaffene Rolle dient aber insbesondere den Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen als Ansprechperson und ist daher zentral bei der Umstellung. „Was genau die Aufgaben der Verfahrenslotsen sein werden, muss jetzt erarbeitet werden“. Fest steht aber, dass die Rolle der Verfahrenslotsen die enge Begleitung der jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien vorsieht und auf deren Belange spezialisiert sein soll. Ziel ist die Begleitung durch das gesamte Verfahren, vom Antrag bis zur Leistungsgewährung.

„Sie sollen in den Jugendämtern Eltern und junge Menschen mit Behinderungen sozialgesetzbuchübergreifend beraten und bei der Antragstellung unterstützen. Es steht Kommunen und Ländern frei, Verfahrenslotsen zur Beförderung des Leistungsbezugs aus einer Hand bereits vor dem 1. Januar 06/2024 zu implementieren. Auch können sie im Rahmen von Modellprojekten früher eingesetzt werden, wie § 108 SGB VIII- Übergangsregelung ausdrücklich beschreibt. Sie sollen einerseits die hilfeschuchenden Familien unterstützen sowie andererseits auch die Jugendämter in Fragen der Eingliederungshilfe qualifizieren. Im Kontext der Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe soll auch auf der Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses geprüft werden, ob Verfahrenslotsen auch nach Realisierung der Inklusiven Lösung eine hilfreiche Institution zur Unterstützung der Familien im Hinblick auf weiter bestehende Schnittstellen, zum Beispiel zur Hilfsmittelversorgung oder zu den Hilfen zur Pflege, sein können.“¹⁴

Den Verfahrenslotsen wird also eine ausgesprochen wichtige Rolle bei der Umsetzung der inklusiven Lösung zu kommen, weil sie zentraler Akteur an der Schnittstelle von Hilfesuchenden und Behörden sind. Ihr Anforderungsprofil ist allerdings komplex. Gebraucht werden Personen mit Fachkenntnissen der einschlägigen Sozialgesetzbücher (vor allem der neuen Fassungen des SGB VIII und IX) sowie Kenntnissen der Bedarfslagen der Zielgruppe (junge Menschen mit Behinderung und deren Eltern), Kommunikationsprofis mit Kenntnissen in behördlichen Verwaltungsstrukturen.



¹⁴ (Quelle: <https://www.bundesrat.de/>)



4. Ziele

| Ziel | Ist-Stand | Maßnahmen zur Zielerreichung |
|---|--|--|
| 1. Erhalt und Zugewinn von Pflegefamilien | <ul style="list-style-type: none"> • aktuell gibt es 55 Pflegestellen im Landkreis Prignitz | <ul style="list-style-type: none"> • verstärkte Bekanntmachung auf den Kanälen des Landkreises Prignitz • Angebot von Info-Veranstaltungen |
| 2. Ausbau und Stärkung des präventiven Angebots im Landkreis Prignitz wegen zunehmender Gewalt an Schulen | <ul style="list-style-type: none"> • Anti-Gewalt-Projekt an Schulen | <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Angebots • Intensivierung vorhandener Projekte |
| 3. quartalsweise Vorstellung des Controllings | <ul style="list-style-type: none"> • Controlling wird monatlich erarbeitet • aktuell keine regelmäßige Reflexion | <ul style="list-style-type: none"> • einen Termin im Quartal festlegen um Reflexion zu erreichen |
| 4. Präventive Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Bereich Medien anbieten | <ul style="list-style-type: none"> • bisher keine Angebote vorhanden | <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Prignitz ist in Gesprächen mit einem Träger mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik |
| 5. Schaffung einer Elternassistenz / begleitete Elternschaft | <ul style="list-style-type: none"> • bisher keine Angebote vorhanden | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Trägern über Möglichkeit der Angebotserweiterung |

1. Aufgrund fehlender Pflegefamilien erfolgt die Unterbringung von Kleinkindern in stationären Einrichtungen. Dadurch geht die Chance auf ein familiäres Aufwachsen in einer Familie verloren.
2. Da der Medienmissbrauch, Mobbing an Schulen und im Internet stark zunehmen, ist es dem Landkreis ein wichtiges Anliegen, hier den Ausbau der Angebote voranzutreiben.
3. Feedback für Sozialarbeiter zur Eigenreflektion um zur Sensibilisierung bei der steigenden Kostenentwicklung beizutragen.
4. Schaffung von gruppenspezifischer Arbeit und Einzelangeboten zur Bearbeitung von Medienkonsum.
5. Zunehmende Bedarfe im Bereich der Langzeitbegleitung von Eltern bei der Betreuung und Versorgung der Kinder.

Anlage 1 – Gesamtübersicht der Angebote

| Hilfeart | Träger | Name der Einrichtung | Standort | Adresse | Platzkapazität |
|---|--|--|-------------------|------------------------------|----------------|
| Ambulante Hilfen zur Erziehung | | | | | |
| Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) | JNWB e.V., Heinrich-Heine-Str. 49, 19348 Perleberg | | Wittenberge | Schillerplatz 1 | |
| | | | Perleberg | Friedrich-Engels Platz-17f | |
| | | | Pritzwalk | Holzhof 10 | |
| | JHB GmbH, Schwärze Bahn 4, 16247 Joachimsthal | | Perleberg | Bäckerstraße 20 | |
| | | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V., Postliner Straße 4a, 19357 Karstädt | Perleberg | Wittenberger Straße 58a | |
| | | Bildungsgesellschaft Pritzwalk, An der Promenade 5, 16928 Pritzwalk | Pritzwalk | Meyenburger Tor 1 | |
| als Nachbetreuung | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | Perleberg | Reetzer Straße 73 | | |
| als Nachbetreuung | Frau Wietrychow ski, Pritzwalk Straße 20, 19322 Wittenberge | Familienwohngruppe Wietrychow ski | Wittenberge | Pritzwalk Straße 20 | |
| als Nachbetreuung | Frau Grond, Berliner Straße 16, 19348 Perleberg | Kinder- und Jugendhaus Regenbogen | Perleberg | Berliner Straße 16 | |
| SPFH (§ 31 SGB VIII) | JNWB e.V., Heinrich-Heine-Str. 49, 19348 Perleberg | | Wittenberge | Schillerplatz 1 | |
| | | | Perleberg | Friedrich-Engels Platz-17f | |
| | | | Pritzwalk | Holzhof 10 | |
| | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V., Postliner Straße 4a, 19357 Karstädt | | Perleberg | Wittenberger Straße 58a | |
| | | JHB GmbH, Schwärze Bahn 4, 16247 Joachimsthal | Perleberg | Bäckerstraße 20 | |
| | | Bildungsgesellschaft Pritzwalk, An der Promenade 5, 16928 Pritzwalk | Pritzwalk | Meyenburger Tor 1 | |
| als Nachbetreuung | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | Perleberg | Reetzer Straße 73 | | |
| als Nachbetreuung | Frau Grond, Berliner Straße 16, 19348 Perleberg | Kinder- und Jugendhaus Regenbogen | Perleberg | Berliner Straße 16 | |
| aufsuchende Familientherapie (§ 27 SGB VIII) | SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München | | Wittenberge | Bürgermeister-Jahn-Str. 21 | |
| | JNWB e.V., Heinrich-Heine-Str. 49, 19348 Perleberg | | Perleberg | Heinrich-Heine-Str. 49 | |
| Förderung der Erziehung u.a. (§§ 16-18 SGB VIII) | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V., Postliner Straße 4a, 19357 Karstädt | | Perleberg | Wittenberger Straße 58a | |
| Förderung der Erziehung u.a. (§§ 16-18, 28 SGB VIII) | SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München | | Wittenberge | Bürgermeister-Jahn-Straße 21 | |
| Erziehungsberatung (§§ 16-18, 28 SGB VIII) | SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München | | Pritzwalk | Hagenstraße 20 | |
| Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V., Postliner Straße 4a, 19357 Karstädt | Mädchen/Jungengruppe | Perleberg | Wittenberger Straße 58a | |
| Autismusberatung/Betreuung (§ 35a SGB VIII) | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | | Hoppenrade | Rambower Weg 3 | |
| Teilstationäre Hilfen zur Erziehung | | | | | |
| Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | Tagesgruppe | Perleberg | Reetzer Straße 73 | 16 |
| Gesamt: | | 2 | | 1 | 16 |

Jugendhilfeplanung des Landkreises Prignitz – Teilplan Hilfen zur Erziehung

Stationäre Hilfen zur Erziehung

| | | | | | |
|---|---|--|--|-----------------------------------|----|
| Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) | Anzahl Pflegefamilien | | 38 Familien | 44 | |
| | davon Verw andtenpflege | | 15 Familien | 15 | |
| | davon Bereitschaftspflege | | 2 Familien | 2 | |
| Heim/Regelgruppe (§ 34 SGB VIII) | AWO Prignitz, Quitzow er Str. 2, 19348 Perleberg | Heimgruppe | Perleberg | Wittenberger Straße 11 | 8 |
| | Brügger Hof, Oberdorf 2, 24582 Brügge | Gruppenhaus Dallmin | Karstädt | OT Dallmin, Marktplatz 8 | 27 |
| | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | "MeMori" | Giesensdorf | Friedrichstraße 42 | 8 |
| | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | Campino | Perleberg | Friedrichstraße | 8 |
| | Bildungsgesellschaft Pritzw alk, An der Promenade 5, 16928 Pritzw alk | Wohngruppe mit zusätzlichem individuellem Betreuungsbedarf | Pritzw alk | Zur Hainholzmühle 27a | 8 |
| | | Wohngruppe UMA | Pritzw alk | Zur Hainholzmühle 27a | 18 |
| | Henning & Lüdtke GbR, Pritzw alker Chaussee 2, 19348 Perleberg | Haus "Hoffnung" | Spiegelhagen | Pritzw alker Chaussee 2 | 17 |
| | Projekt Q GmbH, Hagenstraße 21a, 14542 Werder (Havel) | Lerntherapeutische Gemeinschaft | Marienfließ | OT Neu Redlin, Hauptstraße 6 | 8 |
| | Frau Wietrychow ski, Pritzw alker Straße 20, 19322 Wittenberge | Familienw ohngruppe Mozartstraße | Wittenberge | Mozartstraße 16 | 8 |
| | | Familienw ohngruppe Tivolistraße | Wittenberge | Tivolistraße 35 | 9 |
| | Frau Grond, Berliner Straße 16, 19348 Perleberg | Kinder- und Jugendhaus Regenbogen | Perleberg | Berliner Straße 16 | 8 |
| | SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München | Wohngruppe A | Wittenberge | Bürgermeister-Jahn-Straße 16a | 9 |
| | | Wohngruppe B | Wittenberge | Schillerstraße 1 | 9 |
| | Sozial-Werk-Winterstein, Dorfstraße 11, OT Schönhagen, 16928 Pritzw alk | Georg-Müller-Haus | Pritzw alk | OT Schönhagen, Dorfstraße 11 | 9 |
| | GFB mbH, Behlertstraße 27a, 14469 Potsdam | Intensivpädagogische WG "Wendepunt" | Wittenberge | Sandstraße 15 | 6 |
| | Jugendhilfe QuoVadis GmbH, Werkerbend 27, 52224 Stolberg | Wohngruppe | Putlitz | Burghof 9 | 8 |
| Frau Friese, OT Giesensdorf, Pritzw alker Straße 2a, 16928 Pritzw alk | "Haus Kunterbunt" | Pritzw alk | OT Giesensdorf, Pritzw alker Straße 2a | 8 | |
| Gesamt : | 17 | | 17 | 176 | |
| Betreutes Wohnen | Bildungsgesellschaft Pritzw alk, An der Promenade 5, 16928 Pritzw alk | "Falkennest" | Pritzw alk | Zur Hainholzmühle 27a | 2 |
| | Brügger Hof, Oberdorf 2, 24582 Brügge | Jugendw ohngemeinschaft Dallmin | Dallmin | Molkereiplatz 2 | 6 |
| | Henning & Lüdtke GbR, Pritzw alker Chaussee 2, 19348 Perleberg | Trainingsgruppe | Perleberg | Dobberziner Straße 2 | 2 |
| Gesamt : | 3 | | 3 | 10 | |
| Familienwohnen/Erziehungst ellen (§ 34 SGB VIII) | AWO KV OPR e.V., Präsidentenstraße 44, 16816 Neuruppin | Familienw ohngruppe Schulz | Dannenw alde | Kolreper Damm 19 | 2 |
| | | Familienw ohngruppe Bock | Plattenburg | OT Krampfer, Dorfstraße 40 | 2 |
| | Aporia GmbH, OT Kleinow, Hauptstraße 22, 19339 Plattenburg | Wohngruppe Kleinow | Plattenburg | Hauptstraße 22 | 6 |
| | | Erziehungsstelle Laaske | Putlitz | OT Laaske, Dorfstraße 11 | 2 |
| | Wellenbrecher, Seekante 9, 44263 Dortmund | Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft | Kümmernitztal | Dorfstraße 4 | 2 |
| | Outlaw g GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 6, 16816 Neuruppin | Standprojekt Barenthin | Gumtow | OT Barenthin, Lindenallee 23-25 | 2 |
| | | Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft Seddin | Groß Pankow | OT Seddin, Seddin 27 | 2 |
| | | Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft Mansfeld | Putlitz | OT Mansfeld, Mansfelder Straße 38 | 2 |
| | Tabularasa Kinder- und Jugendhilfe GmbH | FAWG "Andreas Bande" | Gumtow | OT Dannenw alde, Dorfstraße 34b | 3 |
| | Impuls KBB, g GmbH, Coppistraße 3, 16227 Ebersw alde | Familienanaloge Wohngruppe "Hagenhaus" | Perleberg | Jahnstraße 1 | 5 |
| | Horizont e.V., Gerhard-Eckler-Straße 3, 14641 Nauen | Erziehungsfachstelle Gumtow | Gumtow | OT Vehlin, Vehlener Dorfstraße 9 | 1 |
| | Projekt Q GmbH, Hagenstraße 21a, 14542 Werder (Havel) | Erziehungsstelle Schönebeck | Schönebeck | Lange Straße 22 | 2 |
| | Jugendhilfe QuoVadis GmbH, Werkerbend 27, 52224 Stolberg | Innew ohnendes Angebot Putlitz | Putlitz | Burghof 9 | 2 |
| | KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und soziale Hilfen | Sozialhoch3, IE Düpow | Perleberg | OT Düpow, Dorfstraße 27a | 2 |
| | HFW Penkefritz GmbH & Co. KG, Hermann-Löns-Straße 4, 29451 Dannenberg | Heilpädagogische Wohngruppe Lenzen | Lenzen | Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 57 | 6 |
| | andante g GmbH, Lange Straße 62, 44137 Dortmund | SPLG „Fuchsbau" | Plattenburg | OT Garz, Garzer Straße 22 | 2 |
| Open Door GmbH, Obere Berggasse 18, 74348 Lauffen | Erziehungsstelle Groß Warnow | Karstädt | OT Groß Warnow, Berliner Straße 30 | 2 | |
| Gesamt : | 17 | | 17 | 45 | |

Jugendhilfeplanung des Landkreises Prignitz – Teilplan Hilfen zur Erziehung

| Andere Hilfen in Verbindung mit § 27 SGB VIII | | | | | |
|--|--|--------------------------------|-------------|-------------------------|-----------|
| Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter/Kinder (§§ 27 i.V.m. 19 SGB VIII) | JNWB e.V., Heinrich-Heine-Str. 49, 19348 Perleberg | Haus "Brücke" | Wittenberge | Wahrenberger Straße 6 | 5 |
| | SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München | Wohngruppe Mutter/Vater/Kind 1 | Wittenberge | Schillerstraße 2 | 5 |
| | | Wohngruppe Mutter/Vater/Kind 2 | Wittenberge | Schillerstraße 1 | 5 |
| Gesamt : | 2 | 3 | 3 | 15 | 15 |
| sozialpädagogisch begleitete Wohnform (§§ 27 i.V.m. 13 Abs. 3 SGB VIII) | Pro Connections, Lindenberg 31, 16928 Groß Pankow | pro futura | Lindenberg | Lindenberg 31 | 8 |
| | CJD Prignitz, Reetzer Straße 73, 19348 Perleberg | Campino | Perleberg | Friedrichstraße | 8 |
| Gesamt: | 2 | 2 | 2 | 16 | 16 |
| lerntherap. Angebot analog zu § 32 SGB VIII (§§ 27 i.V.m. 13 Abs. 1 SGB VIII) | Pro Connections, Lindenberg 31, 16928 Groß Pankow | pro futura | Lindenberg | Lindenberg 31 | 28 |
| | Brügger Hof, Oberdorf 2, 24582 Brügge | Lerntherapeutische Tagesgruppe | Dallmin | Molkereiplatz 2 | 32 |
| Gesamt: | 3 | 3 | 3 | 60 | 60 |
| flexible Hilfen (§ 27 SGB VIII) | einzelfallabhängig | | | | |
| Andere Hilfen | | | | | |
| Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) stationär/ambulant/teilstation Straffälligenhilfe | keine gesonderten Angebote (analog zu den Hilfen zur Erziehung) | | | | |
| | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V., Postliner Straße 4a, 19357 Karstädt | Diakonie | Perleberg | Wittenberger Straße 58a | |
| Vorläufige Maßnahmen | | | | | |
| Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) | Bildungsgesellschaft Pritzwalk, An der Promenade 5, 16928 Pritzwalk | "Falkennest" | Pritzwalk | Hainholzmühle 27a | 1 |
| Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) | einzelfallabhängig (i.d.R. §§ 33 oder 34 SGB VIII) | | | | |
| Rufbereitschaft | Bildungsgesellschaft Pritzwalk, An der Promenade 5, 16928 Pritzwalk | "Falkennest" | Pritzwalk | Hainholzmühle 27a | |

Präventive Angebote und Maßnahmen im Landkreis

| Hilfeart | Träger | Standort | Plätze |
|----------------------------|--|-------------|--------|
| Präventive Angebote | | | |
| § 16 SGB VIII | pro familia --> Prager Eltern-Kind-Programm (PEKiP) | Wittenberge | |
| § 16 SGB VIII | SOS-Kinderdorf e.V. --> Prager Eltern-Kind-Programm (PEKiP) | Pritzwalk | |
| § 16 SGB VIII | JNWB e.V. --> Eltern-Kind-Gruppe | Perleberg | 10 |
| § 16 SGB VIII | SOS-Kinderdorf e.V. --> "Frühe Hilfen" | Pritzwalk | |
| | | Wittenberge | |
| § 16 SGB VIII | JNWB e.V. --> Familienladen | Wittenberge | |
| § 29 SGB VIII | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V. --> Vermittlung gemeinnützig. Arbeitstätigkeiten | Perleberg | |
| § 29 SGB VIII | Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V. --> Sozialkompetenzen u. Antigewalttraining | Perleberg | |

Kurzbeschreibung der Angebote:

Prager-Eltern-Kind-Programm – ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr. Eltern stärken im Prager-Eltern-Kind-Programm ihre Erziehungskompetenz und lernen feinfühleriger mit ihrem Baby und ihren eigenen Bedürfnissen umzugehen.

Elternschule - Die Elternschule richtet sich an alle jetzigen und zukünftigen Eltern und bietet ein umfassendes und kostenfreies Informations- und Kursangebot zur Stärkung.

Frühe Hilfen - Das SOS-Beratungszentrum Prignitz und die JNWB unterstützt werdende und junge Eltern in Gruppenarbeiten und bietet zusätzlich ein aufsuchendes Beratungsangebot zur Begleitung von Familien.

Vermittlung gemeinnütziger Arbeitstätigkeiten- Organisation gemeinnütziger Arbeit vor und nach richterlicher Weisung gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Jugendgerichtsgesetz wird durch den freien Träger der Jugendhilfe „Caritas“ Verband für Brandenburg e.V. durchgeführt.

Sozialkompetenz und Antigewalttraining- Teilnehmer des Trainings sollen befähigt werden, ihre Einstellung gegenüber Gewalt und das daraus resultierende schädliche und sozial unverträgliche Verhalten zu hinterfragen und zu verändern.